STATTHAFTE ABFERTIGUNG JENER IN ANMASLICHEN SACHEN DER...







Nichts in dieser Welt ist bekantlich ein leichteres Mittel, vortheilhafte Aufmerksamkeit zu erregen und das Uebergewicht des ersten Beifalls zu erwerben, dann das laute Schreien über Verfolgung, gewaltsame Bedruckung und eine Verkürzung desjenigen Rechts, wovon gleichwolen das ganze zeitliche Glück, Nahrung und Leben abhangen solle.

Wer aber auf diejenige Abwechselungen, welche in denen gesellschaftlichen Verwickelungen täglich vorfallen, wie man wenigstens vermuthet, je einmal gesehen hat, dem kan eben darum auch gewis nicht verborgen geblieben seyn, daß unter jener kläglichen Gestalt nichts weniger [dann ohne Ausnahme wahre Bedrangte, sondern gemeiniglich solche Leute lautschreiend hervortretten, welchen zu Begünstigung ihrer bösen Sache, kein sonstiger verzweiffelte Ausweg übrig ist.

Ob nun schon von allen denen, die Wahrheit und Recht mit einem vollkommen ohnbefangenen Urteil beehren, Leute dieser Gattung nur zu bald erkant und mit ihren verführerischen Kunst-Griffen von der Hand gewiesen werden, so lehret jedoch aber auch die Erfahrung, daß nach einem solchen in das Blend-Werk der Unwahrheit durchaus eingekleideten lauten Schreien hin und wie-

der nicht selten wenigstens noch einiger Verdacht zurück zu bleiben pflege, daß die Bedrangnus doch in etwas gegründet und das klägliche Bemühen um Erweckung eines hülfreichen Mitleidens das ungerechteste eben nicht seyn dörfte.

Wann also aus Anlas jener, in rechtshängigen Sachen der dem Chur-Pfälzischen Oberamte Heidelberg untergebenen Gemeinde Plankstatt, als implorantin an einem, contra Chur-Pfalz geistliche Administration, qua imploratin am andern Theil, puncto restitutorii sub Prætextu Instrumenti ad fundandam vindicatoriam prætensé noviter reperti, petiti, ausgestreueten Impressi der Gemeinde Plankstatt vom 9ten des Wein-Monats vorigen und 17ten May dieses lauffenden Jahrs, von einer Chur-Pfälzisch geistlichen Administration dem, in dessen Amt die Obliegenheit einschläget, aufgetragen wurde, von der ächten Verhältnus des mit zweiffelsfreier fuglosesten Abweichung von der Reinigkeit der Geschichte und derer dahin sich eignender Gesetzen, in ein würkliches laute Schreien eingekleideten und so gar bis auf abscheuungswürdige Anzüglichkeiten erweiterten Restitutions-Gesuchs, das die Wahrheit und Recht liebendes Publicum kurz, jedoch gründlich und statthaft zu belehren, so muß gleich Anfangs bemerket werden, daß die eigentliche Ursache des Auftrags keinesweges in einer Verlegenheit des etwa befürchtenden würklichen obsieglichen Ausschlags jenes ad Agendum lediglich angenommenen Restitutorii, sondern darinnen vielmehr allein zu suchen seye, daß einer Gemeinde, welche von Jahrhunderten her zum anhaltenden queruliren besonders aufgeleget ware, grundlose Streit-Sucht zur unpartheiischen Prüfung an das helle Licht kommen und das Schicksal, mit ersagter Gemeind immer in kostbaren Irrungen vor Gericht liegen zu müssen, das endliche Ziel einmal erreichen mögte und wie ein richtiges Factum den Weg zu eben einer solchen Beurtheilung der wahren Rechts-Verfangenschaft eröfnet, so gehöret nun in so weit folgende Belehrung hieher.

Die nach des Trithemius Chronico Hirsaugiensi nov. edit. pag. 401., sodann Joannis Friderici Schannat historia Episcopat. Wormat. Tom. 1. pag. 154. und mehrerer anderer Bericht, von Buggone seu Burchardo hujus nominis II. Wormatiensium Præsule, im Jahr Christi 1135. gestiftete, hiernächst aber der Chur-Pfälzisch geistlichen Administration einverleibte Pfleeg-Schönau, hat nach allen hierunter noch vorliegenden Urkunden, auf diejenige Besitzungen und Güthere,

welche

welche unter dem Nahmen Dorf und Gemarkung Plankstatt nun bekant sind, schon den meisten Eigenthums- und sonstigen Rechts-Bezug gehabt, ehe noch daran gedacht worden, daß in diesem Bezirk je so genante Privati in eine Verbindung tretten und deren Zahl bis zu einer bürgerlichen Gemeinde endlich anwachsen würde.

Nichts gewisseres ist demnach dann dieses, daß in älteren Zeiten die zu Plankstatt, oder auf denen dortigen Güthern seßhafte Bauren, wann man sich dieses Ausdrucks, in Bezug auf die damalige Verhältnus, bedienen darf, blose Haunere, Geisel-Hofleute, Brod-Gesinde, Taglöhnere, Hütere und sonstige unter dem Nahmen armer Leuten in denen bei geistlichen Stiftern in zahlreicher Menge verwahrlichen Urkunds-Briefen vorkommende Personen gewesen: massen vor Alters und bevor noch eine Bauren-Gemeinde unter dem Nahmen Plankstatt bekant und wie die Geschichte ohnehin ausweisset, mit bürgerlichen Rechten und Freiheiten versehen war, niemand dann allein der Abt und das Convent zu Schönau, der teutsche Orden, sichere von Steinklingen, die von Handschuchsheim und sonstige Gefreiete daselbsten alle Güthere, die meiste aber ersagter Abt und das Convent im Besitz hatten, welche solche durch sehr reichliche Stiftungen, Käuffe und Vertauschungen nach und nach an sich brachten, wie die Urkunden bei dem von Gudenus mit mehrerem vor Augen legen und die jüngere Renovationes von denen Jahren 1713. und 1743. Ausweis derer darinn eingeruckter Urkunden bestärken.

Vid. von Guden. Syllog. varior. diplomatarior. pag. 221. 228. 230. 286. & 298.

Wornach also begreiflich, daß Plankstatt, welches anfänglich noch deutlicher Plankenstatt genennet wurde, seinen eigentlichen Nahmen von Planken, oder Zaun-Pfählen, womit die arme Leut ihre Hütten und Wohn-Stätten zu verwahren und gegen den Anlauf des Wilds und sonstige Unsicherheit zu schützen pflegten, erwonnen haben mögte?

Hierher gehören nun auch ohngefehr 377. Morgen Wiesen, welche von denen urältesten Zeiten her mit des Abts krummen Stab richtig umsteinet und nach der implorantischen Gemeinde Plankstatt selbstigen Bekantnus, der Pfleeg-Schönau ursprüngliches Eigenthum gewesen sind. Solche liegen aber in der denen von Plankstatt nahen Hockenheimer Gemarkung und werden gemeiniglich die Ketschauer, oder kurz hinweg die Ketscher Wiesen, auch schlechthin die Pfleeg-Schönau genennet.

So lange diese Wiesen, welche die von Plankstatt, nach denen schon vom Jahr 1570. an, annoch erfindlichen Bestands-Urkunden, auf 6. 12. und respective 18. Jahre lang, gegen ein in der Summe öfters abwechseltes geringe Mieth-Geld, von 20. 26. 28. 30. und 36. Gulden, meistens im Genuß hatten, denen Ueberschwemmungen des Rheins fast unaufhörlich blos gestellet, auch in der Besserung merklich vernachläßiget, absonderlich aber wegen derer Land verderblicher leidiger Kriegen so zu reden derelinquiret waren und somit bei nahe nichts bedeuten wolten, liesen sie Plankstatter die Sach bei dem nächsten bewenden und wolten öfters gar kein Bestand-Geld davon entrichten, wie unter andern die Anlage sub Nro (I.) ausweiset.

So bald hatten aber nicht diese Chur-Landen, mit der übrigen Nachbarschaft die erwünschte Ruhe wiederum erlanget und Chur-Pfalz geistliche Administration ware geflissen, durch verfügte Abwiegung ersagter Wiesen, den Grund derer öfteren Ueberschwemmungen erforschen und durch genugsame Aushebung derer Gräben, nicht weniger verschiedene von gehauenen Steinen aufgestellte Schliesen, denen künftigen Wasser- und Ueberschwemmungs-Schäden auf einmal abhelfen, darauf die gesamte Wiesen mit allem erforderlichen Fleiß säuberen und obwohl mit sehr grosen Kösten in ungleich stärkeren Nutzen bringen zu lassen, so verfiele man von Seiten Plankstatt gleich auf die Vorspieglung, ein zeitlicher Abt und das Convent zu Schönau hätten gegen einen stipulirten geringen Censum die nemliche Wiesen der Gemeinde Plankstatt eigenthümlich übertragen und diese solche als höchst benöthigte Alimenten unter die gemeine Verfassung beständig ausgetheilet.

So ungereimt solcher Absprung von der Sachen wahren Verhältnus auch immer seyn mögen, so wurde doch erörterte Gemeinde Plankstatt hierdurch im Jahr 1739. gereitzet, in possessorio summariissimo zu agiren, ware auch, gegen alles rechtliches Vermuthen, dermasen glücklich, bei dem Oberamte Heidelberg, als wohin die Sache, um solche von erster Instanz wegen zu erörteren, nächstens gelangte, nicht allein hierinnen, sondern auch so gar in possessorio ordinario, in welches die Pfleeg-Schönau bald darauf verworfen wurde, obsiegliche Entscheidung zu erwinnen.

Nachdeme aber die Chur-Pfälzisch geistliche Administration, wie dann Dieselbe Amts und Pflichten halber in alle Wege schul-

dig

dig ware, die Sache zur oberrichtlichen Erkantnus ausstellte, so wendete sich das Blatt auf einmal wieder auf die rechte Seite und ergiengen auf einander die sub Nris (II.) und (III.) abgedruckte, in die Kraft Rechtens längstens erwachsene, nach dem ächten Mas derer Gesetzen bestimmte Urtele, vermög welcher nun die Pfleeg-Schönau triumphirte.

Ob nun schon die Gemeinde Plankstatt hierauf der oberrichterlichen gerechtesten Entscheidung dem Schein nach sich willig fügte und an der neuerlichen Vermiethung derer Wiesen selbsten Theil nahm, so gieng doch neben her ihr unaufhörliches Bestreben dahin, wo möglich? die gegen selbige erwonnene Aburteilung in andere Wege zu entkräften und die Sache dahin zu lenken, daß Ihr die Wiesen, wo nicht eigenthümlich, doch wenigstens erbbeständlich verliehen werden mögten und dieses alles unter dem, nichts weniger dann gegründeten Vorwand, daß auf diesen Wiesen ihre Erhaltung, im Gegenfall aber ihr gänzliches Verderben beruhe.

Man saget mit Vorsatz ungegründet. Dann wann sie deren so benötigt wäre, so würde von selbiger eben kein so geringer Zinß verreichet und dieserhalben so gar noch fast immer Nachlas dringlich erbetten, ja! in der rechtschaffenen Benutzung nicht alles nachlässigst verabsäumet worden seyn.

Wie also ein solches Vorbringen, in Bezug auf die darunter verborgen gelegene Absicht, nicht verfangen wolte, auch ohnmöglich rechtlichen Fuß fassen konte, in Anbetracht sonsten wohl schwerlich jemand das Seinige behalten mögte, indeme allemal noch sich Leute finden dörften, die des anderen Guth mehr nötig hätten und ihre Erhaltung dadurch unter bessere und dauerhaftere Umstände zu bringen im Stand wären, ohne daß solche in einen würklichen Nothstand eben verfallen müsten, so wendete sich die Gemeinde Plankstatt am Ende wiederum auf die Anfangs eingeschlagene contentiose Wege und suchte, unter der Vorspieglung eines kurz erst zu Gesicht bekommenen Instrumenti prætensè noviter reperti, ihre alte längstens vereitelte Gründe von neuem zusammen zu raffen und zu behaupten, daß derselben das Eigenthum der Wiesen hiernach nun ohnfehlbar zuerkant und sie derohalben wieder jene oberrichterliche rechtskräftige Urtele in den vorigen Stand eingesetzet werden müste.

Dieses Prætensum novum ist nun der nächste Vorwurf, welcher zu eines geehrten Publicums besseren und grundständigen Belehrung und zu Abkehrung aller, von Seiten der Gemeinde Plankstatt gefährlich verabzweckter wiedriger Ausstreuungen, in einem so kurz als möglichen Vortrag beurteilt und wie ferne es die Anwendung auf gegenwärtige Sache betrift, bescheiden entwickelt werden solle, ohne daß man auf das inzwischen zum Vorschein gekommene gegentheilige Impressum von Stelle zu Stelle ein besonderes Augenmerk zu nehmen gedenket, indem, so wie schon oben errinneret worden, dem hochpreislichen Gerichts-Stand, vor welchem die Sache schon würklich in submissis lieget und von woher man der gerechtesten Entscheidung auch in Restitutorio mit der vollkommensten Beruhigung, entgegen siehet, mehrere dann würklich schon vorgetragene Gründe, zu Abfertigung des gegentheiligen Suchens, bekant zu machen, keinesweges nötig ist.

Eines kan jedoch gleich Anfangs nicht unbemerkt bleiben. Jederman, welcher die Grenzen eines contra Sententias in Rem judicatam dudum prolapsas eingelenkten restitutorii, ex Capite Instrumentorum noviter repertorum, zu bestimmen weis, dem ist auch ohnverborgen, daß das schon abgeurteilte Vorbringen in Judicio Restitutionis keinen neuen Vorwurf der Verhandlung und darauf beruhenden Entscheidung abgeben könne, sondern daß auf das Prætensum novum und dessen rechtliche Beschaffenheit, in Anwendung auf das rechtskräftig abgeurteilte Objectum litis, es allein ankomme.

Wann man demnach bei Uebersehung des gegentheiligen unnützlichen Ausstreuens und deren am Ende angefügter Beilagen, alsogleich wahrnimmt, daß das Prætensum novum, worauf jedoch das Restitutions-Gesuch einzig gestellet, der Eid vor Gefährde ausgeschworen und die Gemeinde Plankstatt ad ulterius agendum admittiret wurde, keineswegs im Druck erschienen, so muß man hierab schon allein das nur zu augenfällige Mistrauen in die eigene Sache und deren nicht Prob haltende Güte nothwendig bemerken.

Dann wann man aufrichtig zu Werk gehen und demjenigen, welchem man seine Sache zur unparteiischen Prüfung vor Augen leget, ein vollständig sicheres Urteil abgewinnen und einen solchen mit Ehre auf seine Seite ziehen will, so erfordert

der

der Lehr-Begrif, welchen die gesunde Vernunft darbietet, daß man das, worauf es eigentlich ankommet, nicht verhalte und statt dessen mit einem eitlen Geschwätz auftrette, sondern daß man den Vorwurf, welcher nächstens beurteilt werden soll und nach der Sachen Eigenschaft nur allein in Betrachtung kommen kan, allerdings getreulich an das Licht stelle.

Hier folgt das gegentheils hinterhaltene Prætensum novum sub Nro (IV.), wornach die Gemeinde Plankstatt behauptet, daß Ihr das Eigenthum jener in der Hockenheimer Gemarkung liegender, zur Pfleeg-Schönau gehöriger und mit des Abts krummen Stab bemerkten Steinen noch heutiges Tags begrenzter, so genanter Ketschauer Wiesen, von ohngefehr 377. Morgen, als ein vollkommenes und wahres Aliment-Eigenthum allerdings gehöre und nicht weiter fehlen könte, weilen darinnen, nach ihrer ad Acta judicialia gebrachten, von einer Abschrift abschriftlich entnommenen Stelle, es also heisse:

„ daß sie bey ihrer Wießung Allment und alten
„ Herkommen bleiben sollen.

Man bemerket hierbei vorläufig nur so viel, daß diese so eben eingeruckte Stelle mit allem Fleiß nach derjenigen buchstäblichen Verfassung mitgetheilet werde, wie solche in der mit denen Verhandlungen zugefertigt bekommenen Abschrift würklich niederlieget, weil man hiernächst davon einen besonderen Gebrauch zu machen gedenket, immasen die ächte Urkunde den buchstäblichen Verhalt ganz anderst vor die Augen stellet und zwar folgends:

„ das sie by Jr Wysung Almend vnd alten her-
„ kommen bliben solten.

Daß die Ketscher Wiesen vor mehreren hundert Jahren schon und so wie unter anderen des Closters Schönau Original und Haupt-Brief-Buch Fol. 210. den desfallsigen Kerf-Zettul in extenso aufverwahret und der Extractus sub Nro (V.) ausweiset, auf Martini 1569. an die Gemeinde Plankstatt auf 12. Jahr lang, gegen einen jährlichen Zinß von 32. Gulden verliehen worden, kan mit Bestand nicht wiedersprochen werden.

Im Jahr 1604. hat die Gemeinde Plankstatt gedachte Wiesen, jedoch mit Vorbehalt derer darinnen befindlicher Fisch-Weyhern, abermalen auf 12. Jahre lang vor 28. Gulden jähr-

jährlichen Zinsses verliehen bekommen, wie die Anlage sub Nro (VI.) erprobet.

Im Jahr 1616. übernahm sie diese Wiesen ferner auf 15. Jahre, um einen jährlichen Zinß von 30. Gulden, laut Urkunde unter Nro (VII.). Im Jahr 1658. auf 4. Jahr, um einen Zinß von 26. Gulden, wie die Anlage sub Nro (VIII.) besaget. Im Jahr 1666. erneuerte ersagte Gemeinde den Bestand ferner auf 6. Jahr und verpflichtete sich zu einem Zinß von 28. Gulden, Innhalts der Anlage sub Nro (IX.)

Im Jahr 1692. und denen folgenden, hat die Pfleeg-Schönau solche Wiesen, wegen ihrer in dem Mönchhof zu Heidelberg gehaltener Pferden, nicht begeben, sondern den Nutzen selbst einthun lassen, wie die Beurkundungen sub Nris (X.) & (XI.) bewähren.

Im Jahr 1698. hingegen hat man selbige der Gemeinde Plankstatt abermalen auf 15. Bestands-Jahre geliehen, dergestalten, daß sie in dem ersten Jahr 20. Gulden, in denen folgenden aber jährlich den alten vor dem Krieg gefallenen Zinß von 30. Gulden wieder zu entrichten hätte, alles laut Urkunden sub Nris (XII.) & (XIII.). Allein es würden in dem Jahr 1699. nur 19. Gulden, im Jahr 1700. eben so viel, in folgendem 20. Gulden, im Jahr 1702. 26. Gulden, im Jahr 1703. wiedrum nur 19. Gulden und so weiters entrichtet, besag des, selbst von Schultheissen und dem Gerichte zu Plankstatt, unterm 6ten Februarii 1704. ertheilten Zeugnüsses, sub Nro (XIV.)

Im Jahr 1710. hat die Gemeinde den mit einem Mannheimer Juden, wegen Verleihung eines Stücks dieser Wiesen getroffenen Accord, ihrer als Temporal-Beständer aufgehabter Schuldigkeit gemäs, der Pfleeg-Schönau angezeiget und diese solchen ad Ratificandum eingeschicket, zufolg Nri (XV.)

Im Jahr 1711. haben sie Plankstätter um Nachlas angehalten, der ihnen auch angediehen ist, kraft der Bescheinigung sub Nro (XVI.). Im Jahr 1713. desgleichen und zwar mit angefügter Beschwerung, daß man ihnen qua Temporal-Beständern etwas an Renovations-Kösten abforderen wolte, wie die weitere Bescheinigungen sub Nris (XVII.) & (XVIII.) ausweisen.

Im

Im Jahr 1726. hat man mit denen Plankstättern einen neuen Bestand auf 9. Jahr nm einen jährlichen Zinß von 36. Gulden geschlossen und solchen von Zeit zu Zeit verlängert, bis endlichen **der ihnen Plankstätteren zu Schulden gefallenen ganz ausserordentlichen Bestands-Vernachlässigung** auf den Grund gesehen, mit ungemein schweren Kösten die Wiederherstellung einer rechtschaffenen Cultur nachdrücklich bewürkt und ohneracht die Arbeit kaum zur Helfte fertig gewesen, gleich in dem ersten Jahre aus dem ersteigten Gras ein Betrag von mehr dann 300. Gulden erlöset und der Nutzen von Jahr zu Jahr in dem erhöheten Betrag weiters gefördert, überhaupt aber, nach Abzug derer Nachlassungen, in zehen Jahren die Summe von 3472. Gulden dem Ærario Ecclesiastico eingebracht wurde, laut Nro (XIX.)

Ohnnötig ist es, durch Abdruckung und Anfügung mehrerer, bei denen Actis judicialibus durchaus erfindlicher Beurkundungen, diese eine bessere Belehrung allein verabzweckende Nachricht ohne Nothwendigkeit zu vergrösseren. Genug! es erhellet hieraus, **daß die Plankstatter von Jahrhunderten her blose** *detentores* **derer Ketscher Wiesen**, oder so genante possessores naturales, ab omni ad usucapiendum necessario effectu juris civilis destituti gewesen sind, welche nemlichen non proprio, sed alieno Nomine & difformi Canone die Wiesen im Nutzen gehabt haben: Wodurch dann auch alles das, was von einer Colonia perpetua, vel Emphyteusi tacita longo tempore usucapta, mit lächerlicher Bewerfung auf den ganz irrig angezogenen Annum decretorium, **das Plankstatter** *Impressum* weitwendig vor Augen stellet, auf einmal sich wiederleget und so viel veroffenbaret, daß der Gegentheil die bürgerliche Rechte und das vatterländische Jus publicum genugsam entweder noch nicht gelernet habe, oder wenigstens, **zum Zeitvertreib**, seine irrige Lehr-Sätze dem Leser aufbinden wolle.

Dann mit denen, diese zweifelsfreie Sprache führenden Gesetzen **und sonderheitlich dem** *L. 2. C. de præscript.* 30. *vel* 40. *Annor.* einstimmend, ist auch die einhellige, längst bewährte practische Lehre keine andere dann diese, quod tunc demum ex diuturna & longissima præstatione inducatur præsumtio Emphyteuseos, quando probari possit, solutionem singulis Annis factam fuisse, ex causa Emphyteuseos & si non constet de alio titulo, *sive quis non*

coeperit Rem habere ex aliquo titulo, veluti ex causa simplicis locationis.

Mantica de tacit. & ambig. Convent. L. 22. Tit. 8. Num. 35. seq.

Wie dieses *Just. Hahn* in seinem, anfänglich *per modum disputationis* geschriebenen, darauf aber erweiterten und neu herausgegebenen *Tractat, sub Titulo de Jure Colonario, sive* Erb-Meyer-Rechte, im Umfange ausführet und dahin concludiret, daß ein Conductor, ob defectum bonæ fidei, wann er gleich 30. 40. 50. 100. und 1000. Jahre uniformem solutionem præstiret, dannoch keine Verjährung des Erb-Rechts gegen den Eigenthümer je vorschützen könne.

Vid. alleg. Tractat. Cap. 7. Nro 125 seq.

Deficit enim huic Possessori legitimus Titulus, deficit bona Fides, deficit quoque vera Possessio, sine quibus Præscriptionem non procedere constat,

Ab Esbach in Not. & Addit. ad Carpzov. Part. 2. Constit. 46. Def. 2. Nro 4. seqq.

wo es heisset: ac certe probata est mala fides, si vel apertè constet, vel Actor sufficienter probaverit, quod bona, quæ Actor, locata esse, dicit, â se, vel suis Antecessoribus, possessori pro certa & uniformi mercede fuerint titulo Locationis concessa; Quare nec tum præscriptio possessorem quicquam juvabit, sed ea tanquam locata, nulla unquam temporis præscriptione obstante, Actor recuperare & possessorem repellere valet.

& ita facultatem juridicam Jenensem pronunciasse testatur Richter Part. 3. Decis. 143.

Hahn ad Wesenbec. Tit. de Cens.

v. Leyser Medit. ad Pandect. Spec. 460. Medit. 3.

Müller ad Struv. Exercit. 43. Thes. 13.

David Georg Struben rechtliche Bedenken 1. Theil. Bedenken 187. Item 2ter Theil 106.

Pfeffinger ad Vitriarium Tom. 2. Lib. 2. Tit. 4. not. d.

Will daher die Gemeinde Plankstatt, als welches ihre einzige scheinbareste Ausflucht ist, dahin endlich verfallen, daß ihr Instrumentum prætense noviter repertum eben so

wohl

wohl, wie die in Rechts-Kraft erwachsene Urtele, wieder welche selbige in den vorigen Stand die Wiederherstellung nachsuchet, ein oberrichterliches Judicatum definitivum und absonderlich älter dann jene *Sententiæ novissimæ, in Rem judicatam prolapsæ*, auch weit älter seye, dann die nach einander berührte und vom Jahr 1569. bis auf die jüngste Zeiten abgeleitete *Temporal*-Bestände: So wird es, beliebter Ordnung halber, auf nachfolgende zwei Haupt-Fragen ankommen:

a) Was *in Thesi* ein *Instrumentum litterarium* vor rechtliche Eigenschaften haben müsse, falls hierauf eine *Restitutio in integrum* gegründet und gegen den, welcher einen aller Menschen Gedächtnus übersteigenden Besitz-Stand vor sich hat, durchgesetzet werden solle? und dann

b) ob das sub Nro (IV.) oben schon mitgetheilte Instrumentum noviter prætensè repertum, diejenige Eigenschaften würklich habe, um in Anwendung auf gegenwärtige Sache, damit ex Jure civili stricto die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand glücklich erfechten zu können?

Betreffend die erste Frage: gestehen die von Plankstatt selbsten ein und bewähren zum Ueberfluß, sowohl die bis auf den heutigen Tag salvirte Umsteinungen, wie jenes, dem in Restitutorio nachgetragenen Libello additionali mit Nro (I.) beigeruckte von verschiedenen Hockenheimern ausgestelltes Zeugnus, daß die Ketscher Wiesen, in Bezug auf ihre ältere Verhältnus, ein Eigenthum der Pfleeg-Schönau in alle Weg gewesen seyen und eben darum noch heutiges Tages kurzhin die Pfleeg-Schönau genennet würden.

Ausser denen, vom Jahr 1569. an, bis auf die jüngste Zeiten, worinnen man dermalen lebet, urkundlich nachgewiesenen alleinigen *Temporal*-Verleihungen, hat die Gemeinde Plankstatt nicht minder auch dieses längstens eingestanden, daß alles, was dieselbe an Häusern und Feld-Güthern dorten besitze, der Pfleeg wahres und vollkommenes Eigenthum wäre und so, wie selbige *ex Auditu majorum suorum* annoch behalten hätte, Ihr der Ketscher Wiesen-*District* von einem zeitlichen Abt und dem *Convent* zu Schönau, gegen einen ständigen Zinß, als ein *bonum censiticum, Alimentorum loco* überlassen worden wäre.

Man kan sich dieserhalben auf die vor der oberamtlichen ersteren Instanz unterm 30ten Merz 1740. von Seiten der Gemeinde Plankstatt abgegebene Exceptiones, zu Ueberhebung alles anständlichen Zweiffels, getrost beziehen.

Zum Ueberfluß hat in der Folge der ehehinige Plankstatter Gemeinds-Anwald, nunmehrige Chur-Pfälzische Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath Herr Hamm, in der unterm 3ten des Christ-Monats und des Jahrs 1744. loco Libelli gravatorialis, ad Excelsam Curiam supremæ Appellationis Electoralis Palatinæ übergebenen, so betitulten *Submissione ad Acta primæ Instantiæ*, folgendes wiederholend aufrichtig und gerichtlich zugestanden:

„ Wann der Gemeinde die Wiesen *Quæstionis* nun
„ entrissen werden solten, so würde dieselbe auch die
„ übrige Feld-Güthere, (dann *quod benè notandum!*
„ die Gemeinde fast gar kein eigenthümliches Feld
„ besitzet) welches sie ebenfalls von der geistlichen
„ *Administration* im Genuß hat und wovon die
„ *quæstionirte* Wiesen ein *Appertinenz* seynd, endli-
„ chen darum fahren zu lassen, nothgedrungen wer-
„ den.

Ja! noch heutiges Tages besitzen die Plankstätter Gemeinds-Eingehörige an eigenthümlichen Güthern mehr nicht dann in allem 24½. Morgen und an *Aliment*-Aeckern ohngefehr 25. Morgen. Die erstere mögten sie derohalben nach und nach an sich gebracht haben, weil es vermuthlich sehr schlechte und eben darum von denen Eigenthümern verlassene Plätze gewesen seyn dörften? Und was letztere betrift, die in der Ungershecken am jung Holz, ferner allda im Grund und endlich am alten Holz bei dem Wolfs-Pfad liegen, sind solche ehehin ohnstrittig eine Zugehörung derer Plankstatter Aliment-Waldungen gewesen und in der Zeit-Folge zu Acker-Feld ausgereutet worden.

Wann man demnach alles zusammen fasset, was ist und bleibet richtiger dann dieses, daß wann man ja! von der sonstigen Meinung derer Rechts-Gelehrten abweichen will, wornach nemlich behauptet wird, daß ad eruendam & fundandam actionem vindicatoriam, gegen einen in immemoriali possessione schwebenden Eigenthums-Besitzern, documenta litte-

raria

raria zum Vorschein bringen, regulariter nicht erlaubet seye, cum præscriptioni immemoriali documenta litteraria non obstant:

Aurea Bulla Tit. 8. §. 1. Recess. Imp. de Anno 1548. §. 56. verb. je in Menschen Gedächtnus ꝛc.

Stryck de jur. sens. disput. 8. Cap. 3. n. 14.

Lyncker in Analect. ad inst. pag. 100. I. P. artic. 5. §. 27.

v. Leyser Medit. ad Pandect. Specim. 460.

Mascard de prob. Vol. 3. conclus. 122.

Mev. part. 2. decis. 102.

Ockel de præscript. immemorial. Cap. 1. §. 9.

und wann man also, wie gesagt! wieder diesen aus der natürlichen Billigkeit gleichwolen sehr nahe sich rechtfertigenden Satz in etwas einraumet, daß suo modo auch contra talem possessorem immemorialem Beweisse der besser gegründeten Titulirungen zulässig wären, so erheischen doch Vernunft und Recht, daß es keine andere seyn können, dann solche, ex quibus de origine vel principio acquisitæ possessionis melius titulatæ certo constat und in Anwendung auf gegenwärtige Sache, welcherhalben die Gemeinde Plankstatt behauptet, daß ihr die Ketscher Wiesen von einem jeweiligen Abten und dem Convent zu Schönau loco Alimentorum, als ein bonum censiticum übertragen worden seyen, daß sie, wohl zu merken, das ursprüngliche *Instrumentum prætensè translati Dominii* vorlege, oder ihr anmasliches *Restitutions*-Gesuch nur allein aus solchen *Documentir*ungen ableite, *ex quibus, probè notandum, de origine, modo & qualitate, nec non tempore acquisitionis satis titulatæ certè & clarè constat*, Falls ja! die vis rei judicatæ & immemorialitas possessorii contrarii neuerlich erst entkräftet und ertödet werden solle: cum pro possessore immemoriali, præsertim vero Domino originario, ab ipsa parte restitutionem petente, pro hoc, vel tali agnito, omnis militat præsumtio Juris eaque fortissima, donec probetur contrarium.

Eben darum hat man sich auch, ohne die mindeste Furcht vor gegentheiligen ungewürzten Anfällen, nächstens auf den Ockel, Stryck, von Leyser, den Freiherrn von Cramer und mehrere andere berufen, man wiederholet dieses auch noch dermalen ohne erhebliches Bedenken, entübriget sich hingegen desto leichter einer weitwendigen Rechtfertigung alles dessen, was

man circa materiam de præscriptione immemoriali in Judicio restitutorio aus gegentheiligen Veranlassungen, nothwendig breiters verhandlen müssen, als die aufgeworfene erstere Frage und deren würkliche Beantwortung die gesunde Vernunft und der wesentliche Begrif des remedii vindicatorii zum voraus vertretten und belehren, daß derjenige, welcher nicht läugnen kan, wenigstens durch unverwerfliche Urkunden sich überwiesen siehet, das in fuglosen Anspruch nehmende Eigenthum mehrere Jahrhundert und zwar von dem würklichen Besitzer, von dem er solches, reservato solo censu, übertragen bekommen haben will, blos Jure locationis conductionis, mit ungleich abgewechselter Verzinssung, eingehabt zu haben und somit die Gemeinde Plankstatt allerdings zu erweisen schuldig seye,

a) in welchem Jahr?
b) von welchem Abt?
c) aus welchen Veranlassungen und
d) *sub quo titulo, quali & quanto?* ihr die Ketscher Wiesen eigenthümlich übertragen worden? und endlich
e) daß solches *sub Specie Alimentorum* geschehen seye.

Dieses erforderen allerdings die beneficia, welche der possessor civilis vor sich hat, deren sich bekantlich ein conductor, als bloser possessor naturalis, vel detentor, qui locatoris ideoque alieni nomine possidet, in keiner Welt rühmen kan. Nemo sane, qui ad possessionem conductor accedit, diu alienas res tenendo, Jus sibi proprietatis usurpet, sunt ipsissima verba L. 2. C. de præscript. 30. vel 40. Annor.

Die Mühe würde demnach sehr unfruchtbar seyn, wann man alles dasjenige weitwendig beleuchten wolte, was der neue Sachwalter, den die Gemeinde Plankstatt am Ende noch zur Hülfe herbeigeholet hat, mehr aus verabzweckter Förderung seines eigenen Rufs, dann zum Besten seiner Clientel in dem divulgirten Impresso darwieder aufgestellet hat.

Uebel ist wenigstens die Aeusserung gerathen, wann gegen vorliegende ächte Geschichte, so gar mit Bewerfung auf die annos decretorios und das sehr irrig angesehene, folglich eben so abberufene I. P., auch sonstige, der Reihe nach zu berühren unnützliche

nützliche Opuscula, in hoc judicio merè restitutorio, das possessorium annoch zu weitwendiger Frage gezogen und daß solches bei der Gemeinde Plankstatt zu suchen wäre, dreust behauptet werden wollen.

Nicht zu gedenken, warum die Bewerfung auf die in Kirchen-Sachen und deren Rechten vestgestelten Annos normales in gegenwärtiger Sache ganz unschicklich seye, so stellet man allem desfallsigen irrigen Schreib-Werk blos die, genugsam schon belegte Frage entgegen: **haben nicht die Plankstätter Gemeinds-Eingehörige die Ketscher-Wiesen in nächst vorigem Jahrhundert lediglich** *locationis Conductionis Jure* **im Genus gehabt und** *alterius Nomine* **besessen?**

Wann demnach gegen alle oben gehäuft mitgetheilte Ereignüsse, der ohne rechtliche Befugnus aus dem Winkel, oder aus Nacht und Nebel heraus schreiende, seine, aus einer gegen das geehrte Publicum, vornemlich aber die hoher Obrigkeit allerdings schuldigen Verehrung, mit vollkommenem Stillschweigen übersehende, zum wahren Gefühl verdienstlich ohnehin nicht gespitzte Anzüglichkeiten auf allen Blättern anzubringen geflissene Helfers-Helfer einer nach denen Geschichten von jeher zu ganz besonderer Streit-Sucht geneigten Gemeinde, so dreust seyn können, in Actis vorzuspieglen, daß denen Bauren zu Plankstatt nicht bekant gewesen seyn solle, was *Temporal*-**Bestand** sagen wolle? so hat man sich auch so sehr eben nicht zu verwunderen, wann im übrigen gegenwärtig aufgewärmten und unter die irrigste Verkleidungen versteckten Grund- und Bodenlosen Sache halber, das Recht offenbar verdrehet und überhaupt alles allzu augenscheinlich überspannet worden.

Ja! man hat wegen dessen, was circa materiam de præscriptione immemoriali und deren in causis privatorum angeblichen Ausnahme, **neu-modisch** aufgestellet wurde, sich zu verweilen und daß auch solches von dem, was das unwandelbare Recht bezielet, himmelweit abweiche, nach dem vorgeschriebenen Ziel näher darzuthun keineswegs nötig, nachdeme die Chur-Pfälzisch geistliche Administration damit sich begnügen kan, daß die **Ketscher-Wiesen**, selbst nach gegentheiliger Eingeständnus, **Ihr zur Pfleeg-Schönau gehöriges Eigenthum.** Daß die Gemeinde Plankstatt solche blos locationis conductionis Jure **und zwar nicht beständig, sondern nur meistens, auch un-**

ter verschiedenem Zinß Jahrhunderte hindurch eingehabt habe und daß endlich solche ersagte Wiesen, nach Mas derer in Rechts-Kraft erwachsener oberrichterlicher Urtelen, wogegen sie nun restitution suchet, längstens vollkommen abtreten müssen. Daß sie noch gegenwärtig die Obliegenheit, Beweis führen und ihre vermeintliche Zuständnüsse auf die Ketscher-Wiesen gegen die Chur-Pfälzisch geistliche Administration rechtsgenüglich zu begründen, oder alle weitere Ansprache durchaus fallen zu lassen, selbsten erkennet.

Lenket man demnach, in Ueberschreitung zur zweiteren Frage, die Gedanken auf nachfolgende nähere Betrachtungen: Wie siehet es mit der von Seiten der Gemeinde Plankstatt zum Vorschein gebrachten vermeintlichen neuen Urkunde, nach ihrer ächten Verhältnus aus? Hat solche auch diejenige Eigenschaften, daß darauf, in einer Sache von der dahier vorwaltenden höchst wichtigen Lage, salvis Legibus salvisque partium Juribus, dudum evictis, eine würkliche restitutio in integrum eaque civilis, welche bekantlich stricto Jure zu beurteilen ist, ohne Bedenken erkant werden mag? Ist sie ein würkliches novum von der Art, wie in Judicio restitutorio die Rechte haben wollen? Und endlich ist solche zu dem Beweis hinreichend, welchen die Natur des ergriffenen remedii dem zuschiebet, welcher seinem eigenen von mehreren hundert Jahren her davor erkanten Locatori und Domino originario das völlige Eigenthum abgewinnen will? so wird verhoffentlich Niemand, ausser dem durch eigennützige Absichten geblendeten Gegentheil, auf die bejahende Seite treten, wer wenigstens weis, daß die Geistlichkeit zumalen jener Zeiten, worauf es nächstens ankommet, vielmehr auf die Erwerbung und keineswegs die Begebung ansehnlicher Güther verlegen war. Dann wer solte wohl glauben können, daß der Abt und das Convent zu Schönau so ohnbesonnen gewesen seyen, einer Gemeinde, mit deren sie so gar in immerwährendem Streit lagen, 377. Morgen eigener Wiesen, die sie doch, derer übriger Güther-halben, ohnmöglich entbehren konten, um so geringe Verzinssung eigenthümlich als Alimenten zu übertragen, folglich ihren sonstigen Güthern auf einmal den kostbarsten Werth zu entziehen?

Doch entübriget man sich jetzo dieser Anmerkung und untersuchet einmal, wie nach schon belobtem producto prætensè noviter reperto, die Stelle:

„ das

„ das sie (nemlich die von Plankstatt) by Jr Wysung
„ Almend vnd alten herkommen bliben solten.

nach ihrem wahren und eigentlichen Sinn zu verstehen seye? Und sodann; ob unter Umständen, wo die Gemeinde Plankstatt nicht zu läugnen vermag, wenigstens ihre eigene dem hohen Herrn Richter vorgelegte Abschrift einer angegebenen neuen, zuvor derselben unbekant gewesen seyn sollenden Urkunde besag Nri (XX.) bewähret, daß dieses angebliche novum **in ihrer eigenen Gerichts-Kiste gelegen**, im Jahr 1704., nach des damaligen Schultheissens Veranstaltung, der unverletzlicheren Aufbehaltung wegen, sorgsamst wieder abgeschrieben und nachmals allen jüngeren Renovationen Innhaltlich beigerucket worden, **solches vor ein wahres und würkliches** *novum* **von der oben schon bemerkten Art,** *ad effectum & qualitatem restitutorii*, **anzusehen seye?**

Der Gegentheil will **Wysung** vor **Wiesen** und in kunstreicher Verbindung mit dem Wort **Almend** die Sache also heraus drehen, daß es **Aliment Wiesen** heissen und dahin verstanden werden müsse:

„ daß die Gemeind bei ihren *Aliment* Wiesen bleiben
„ und weil sonst keine andere, dann die Ketschauer
„ Wiesen darauf einen Bezug haben könten, sie die-
„ se behalten solte.

Die Chur-Pfälzisch geistliche Administration hat zu einem Recht und Wahrheit liebenden, auch seine teutsche Mutter-Sprach besser kennenden Beurteiler jener Stelle das gerechte Vertrauen, daß derselbe mit Ihr einer so lächerlichen Bestimmung des eigentlichen Verstands derer Worten durchaus den Beifall versagen werde.

Man darf vor allen denen, welchen nicht allein diese aus dem Context herausgenommene Stelle, sondern die ganze Urkunde zu übersehen gefällig seyn will, beherzt die Frage aufwerfen: kan wohl mit Vernunft und nach der eigentlichen Verbindung, worinnen das Wort Wysung stehet, solches etwas anderes sagen und andeuten wollen, dann das, **was man sonsten Weissung, oder Weisthum nennet?**

„ das sie by Jr Wyßung Almend vnd alten herkom-
„ men bliben solten.

das ist nach der practischen heutigen Schreib- und Mund-Art

„ daß nemlichen sie (die von Plankstatt) bei ihrer
„ gemeinen Dorf-Weisung, gemeinen Dorf Nutz-
„ barkeit und dem *particular*-Dorf-Herkommen, mit-
„ hin ihrem *Jure communitatis particulari, tam scripto,*
„ *quam consuetudinario omnibusque ex iis profluentibus*
„ *commodis, vel prærogativis utilibus,* fernerhin blei-
„ ben solten.

Die von einer vernünftigen Auslegung und der Sache selbsten so sehr abweichende Gemeinde Plankstatt, welche ihr hauptsächliches Heil in dem eintzigen Wort **Wysung** gefunden zu haben, das scheinbare Vertrauen heget, weis nur zu wohl, wie stark hierunter wahre Rechtfertigungs-Gründe ermanglen und mögte dahero gar gerne, **mit Verfälschung des** *Originals*, **worinnen das beregte Wort Wysung nach dem eröfterten buchstäblichen Verhalt geschrieben ist,** solches in folgender Schreib-Art: **Wiesung** gelten machen und über das jedermann bereden, daß in denen Ketscher Wiesen **ihr einziges gemeine Dorf Aliment bestünde** und alles dieses in der Absicht, um in der Verbindung dem Ausdruck **Wysung-Almend** den gegentheils erdachten irrigen Sinn und Verstand desto beifälliger aufdringen zu können, wann man **gegen besseres Wissen** hin und wieder schon geläugnet hat, **daß die Gemeind, ausser ersagten Wiesen, mit sonstigen Alimenten versorget wäre** und wann nach der eigenen Erfindung vorgespiegelt werden will, daß **Wysung vor Wiesen** mit eben so vielem Recht gebraucht werden könte und auch würklich abwechselend genommen würde, wie man öfters Felder und Wälder Feldung und Waldung benennete.

Allein was die unterdruckte Wahrheit, in Bezug auf die Plankstatter Dorf-Alimenten betrift, hat die Gemeinde, so wie man zu ihrer Beschämung nothwendig bekant machen mus, ausser mehreren sonstigen, in das Gefach von gemeinen Alimenten gehörigen Nutzbarkeiten, auch beträchtliche Waldung, **als das so genannte Altholz, ohngefehr 250. Morgen,** weiters **das Jungholz, ohngefehr 600. Morgen** und endlich 25. Morgen *Aliment*en-**Aecker**, worein, Ausweis der zu einem Instrumento noviter reperto gemachet werden wollenden Urkunde, alle zu Plankstatt begütherte mit berechtiget sind. Und was die Endigung **ung** betrift, kan ausser dem gegentheiligen Erfinder,

kein

kein einziger teutscher Schriftsteller angewiesen werden, der statt Wiese, Wysung noch je gebraucht hätte.

Solte es demnach, ohngehindert des ganz deutlichen aus sich selbst und der eigenen Verbindung mit dem übrigen sich erklärenden Rede-Gebrauchs, gleichwolen noch von einem oder dem anderen eine interpretatio doctrinalis verlanget werden? so wird man doch verhoffentlich auch zugeben, daß nach denen hierunter bekanten Grund-Sätzen einer vernünftigen Auslegung, ein eigenliebig angenommener Verstand sicherer Wörter-Verbindungen dann gewis irrig seye, **wann aus derjenigen Reihe, worinnen die zu erklärende mit einander verbundene Wörter, oder auch ganze Sätze stehen, unwiedersprechlich dargethan werden kan, daß nach einem solchen eigenliebig angenommenen Verstand, kein vernünftiger Gedanken übrig bleibe.**

Kommt es nun noch gar auf die richtige Verstehung eines alten Urtels an, so bleibet verhoffentlich auch dieses gewis, **daß eine untrügliche Bestimmung der wahren Verhältnus und des eigentlichen Verstands, über diejenige Vorwürfe, welche das wahre** *Objectum litis* **gewesen, sohin durch Urtel und Recht entschieden worden sind, keinesweges hinaus und zumalen auf ganz andere** *Objecta*, **wovon in denen Verhandlungen nicht ein Schatten, zugeschweigen eine Streit-Frage anzutreffen ist, sich würklich erstrecken könne.**

Bede Reguln, einer aus der gesunden Vernunft abfliesenden richtigen Erklärungs-Kunst, finden in gegenwärtiger Sache in der Anwendung vollkommenen Platz.

Beleuchtet man das prætensum novum etwas näher, so erhellet aus dessen ganzen Innhalt nur so viel, daß, so wie nach denen in älteren Zeiten schon bethätigten und auf frevelmütige eidliche Verbindung vorgekehrten gemeinen Gewaltsamkeiten mehrmalen geschahe und des von Gudenus sylloge variorum diplomatariorum sub Nro 166. der Nachwelt die desfallsige leges pacificationis aufbehält, auch damalen wegen denen Waldungen und Beholzigungen, der Lehen- und Leib-Gedings Ueber-nehmungs-Schuldigkeit, der Theilhabung an Frevelen, der Beeinträchtigung des einem zeitlichen Abt und dem Convent zu Schönau zuständigen Eigenthums und der dieserhalben eingeklag-

ten Entschädigung, sodann dem Vorbringen, daß ein jeweiliger Abt und das Convent zu Schönau verbunden seyen, in das eigene Guth zu greiffen und demjenigen Hauß-Mann zu Plankstatt, welcher keine eigene Wohn-Stätte hätte, Platz zur Wohnung gegen ziemliche Verzinssung einzuraumen, wechselsweise Spaen und Irrungen vorgewaltet hätten.

Dieses hingegen ist auch von einem hundertäugigen Argus darinnen gewis nicht zu finden, daß über die in der Hockenheimer Gemarkung liegende Ketschauer-Wiesen nur die geringste Frage, zugeschweigen ein würklicher Streit erreget worden wäre.

Vielmehr leget sich dieses Zweiffelsfrei vor Augen, daß ein zeitlicher Abt und das *Convent* zu Schönau, keineswegs aber die Plankstätter Gemeinds-Leute Klägere, sondern diese vielmehr die Beklagte gewesen, des Endes, um den Grund der Klage aburtelen zu können, die abberufene Urkunden mit denen Rechtungs-Frei- und alten Spruch-Briefen wohlbedächtlich verlesen und darauf von Chur-Pfalz Richtern und Räthen eynmudiglich zu Recht gesprochen worden wäre:

„ das die von Planckenstat dem Apt und Convent
„ zu Schönauw der Welde zu Planckenstat an sinen
„ Guttern daselbst nach zimlicher nottorfft gebruchen
„ lassen sollen vnd das sie auch die von Schönauw
„ vngeirret bliben lassen sollen by ander Ir Gerech-
„ tigkeyt die sie zu Planckenstat han wie von Alter her-
„ kummen ist. on Geverde.

Dieses ist der völlige Innhalt des vor die Gemeinde Plankstatt so oft und ausserordentlich vortheilhaft angepriesenen Urtels vom Jahr 1465.

Wo hingegen ist kraft dessen, ein wegen denen in der Hockenheimer Gemarkung liegenden Ketschauer Wiesen nirgendswo erfindlicher Streit entschieden worden?

Oder mit welchem Bestand der Wahrheit und mit welchem vernünftigen Beifall, mag so gar gesagt werden, es seye durch jene rechtliche und richterliche Entscheidung würklich vestgestellet worden?

„ das

„ das sie (die damalen beklagte Gemeinde Plankstatt) by Ir
„ Wysung Almend vnd alten herkommen bliben solten?

Das Urtel, wie man solches nächst oben buchstäblich eingerucket hat, saget davon im geringsten nichts, sondern wie nach dem Gerichts-Gebrauch derer älteren und sonderheitlich derer Zeiten, von welchen hier die Rede ist, Klage, Ein-Wieder- und Nachrede denen Urtelen vorgesetzt zu werden pflegten, so ist, wie jedermann einsiehet, der sich gefällig bemühet, das prætensum novum durchaus zu lesen, solches auch hier geschehen und desto gewisser, daß bewanden Umständen nach auf den Innhalt des würklichen Urtels es allein ankomme, wann die richtige Verhältnus der Aburtelung bestimmet werden soll und wann wahr ist, daß dasjenige, was streitende Theile von ihrem Richter bitten, nicht sowohl, sondern vielmehr dessen Erkantnus das wahre Recht veststelle.

Nun erscheinet aber aus dem Innhalt des prætensi novi vom Jahr 1465. und nachfolgender von Seiten Plankstatt vorgetragener Stelle:

„ getruwen sie sollen des fürter inn recht genyessen
„ vnd erkant werden das sie by Ir Wysung Almend
„ and alten herkommen bliben solten.

ganz deutlich, daß die neuerliche Abberufung ein bloses fruchtlose petitum der beklagten Gemeinde Plankstatt gewesen und vor dem damaligen hohen Richter zu einer, allein in possessorio summariissimo, über den Vorwurf der von Seiten Plankstatt, gegen den Abt und das Convent zu Schönau bethätigten und von diesen zur Klag gebrachten Güther- und sonstiger Bedrangnus, obgeschwebten Rechts-Pflege, zur gleichmäsigen Aburtelung nicht geeignet erfunden worden seye.

Das Wort getruwen will also nur so viel sagen: Die Gemeinde Plankstatt hoffe, oder hege das Vertrauen, künftig weiter geniesen zu dörfen, was Sie in der Ein- und Nach-Rede hierunter belobte.

Ein weiteres kan aus dem prætenso novo gewis nicht erschöpfet werden. Gesetzt aber auch der Ausdruck:

„ das sie by Ir Wysung Almend vnd alten herkom-
„ men bliben solten:

wäre ein würklicher Theil von dem Urtel selbst? So bleibet immer noch die erheblichste Frage übrig: **Wie kan solcher auf die der Pfleeg-Schönau gehörige Ketscher-Wiesen hinaus gedehnet werden?**

Würde nicht mit dem einfachen Ausdruck: **Almend und alten Herkommen** alles erschöpft worden seyn, wann die Ketscher Wiesen das würkliche und **alleinige Aliment-Eigenthum** der Gemeinde Plankstatt und davon coram illo Judicio contentioso die Fragen zur Entscheidung aufgestellet gewesen wären? Dann **Wysung-Alimend**, wann es **Aliment-Wiesen** bedeuten soll, setzet allemal voraus, daß derohalben, nach dem damaligen Rede-Gebrauch, Spänen und Irrung nächstens obgeschwebet und in Bezug **auf mehrere andere Gattungen von Alimenten**, zu Verhütung einer sonstigen Verwirrung, die Nothwendigkeit vorgewaltet haben müste, dem Wort **Almend**, den Beinahmen **Wysung**, zum Zeichen, daß von Wiesen die Rede seye, sorgsam hinzu zu fügen.

Wer findet aber nötig, unter Umständen, wo nicht von Wiesen, sondern von **Waldungen** und Beholzigungs- auch Erb- und Leib-Gedings-Rechten die alleinige Frage ware, den Alimenten-Vorwurf durch Wysung zu bestimmen, da, gesetzten Falls? die Gemeinde Plankstatt hätte sowohl Aliment-Wiesen, wie Aliment-Waldungen gehabt? es vielmehr hätte heissen sollen:

„ **das sie by Jr Welde-Almend vnd alten Herkom-**
„ **men bliben solten.**

Daß Wysung nicht Wiesen andeuten könne, sondern nothwendig **Weisung**, oder **Weistum** beziele, erhellet ferner daraus, weil vor der im Jahr 1465. erfolgten Aburtelung, nach deren buchstäblichen Innhalt, die Entscheidungs- Frei- und Spruch-Briefe offentlich verlesen wurden und weil der Ausdruck der damaligen Mund- und Schreib-Art der Urkunde selbsten eigen ist.

Lenket man die Augen auf jenes prætensum novum zurück, wer siehet nicht, daß statt der termination ei, wo nicht durchaus? doch wenigstens meistens, ein y, oder der Buchstaben i gebrauchet, auch öfters das i vor das e gesetzet worden?

Man bemerket gleich Anfangs: die Schreib-Art: **Wir Friderich von Gots Gnaden Pfaltzgrave by Rine.** statt bei Rhein!

Hüt,

Hüt, statt heut, Tyl, statt Theil. desglichen, vor desgleichen. Lüt, vor Leut. fry, statt frei. verbliben, statt verbleiben. innlegen, statt einlegen. Yntrag, statt Eintrag. syn, vor seyn. Erwisung, statt Erweisung. Nürüte, statt Neureut. Ziten, vor Zeiten.

Absönderlich aber, welches wohl zu merken ist, findet man, daß zu dreien verschiedenen malen, statt unterweisen, unterwisen uniformiter gebrauchet worden: als nemlichen:

„ begerten sie zu vnderwisen. Weiters begerten die
„ von Schönauw zu vnderwisen und endlich

„ Forderden Jr Gegenparthy zu vnderwisen sie by
„ irem Eygenthum Welden vnd Güttern bliben zu
„ lassen.

Was ist in Via etymologicæ terminationis & usus loquendi illius ævi weiter nötig, um zu rechtfertigen, daß in Bestimmung des, aus der Verbindung mit dem übrigen, sich notwendig ergebenden wahren doctrinalischen Verstands der Wörter-Fügung, Wysung, Weisung, oder Weistum heissen müsse?

Ohne roth zu werden und alle Bescheidenheit vollkommen verlohren zu haben, kan die Beistimmung selbst von der Gemeinde Plankstatt nicht zurück bleiben, wann man derselben, zur offenbaren Beschämung, aus der Beilage sub Nro (IV.) Ihrer Voreltern eigenen Antrag, in folgender Einrückung, weiter unter Augen stellet

„ vnd begerten Jr Wisung sie gethan hetten kunt-
„ schafft zu verhören die verlesen ward.

Wie stehet es also mit dem in restitutorio neuerlich eingelenkten Schicksal, wann man hier das Wort Wisung mit verlesen in einer Verbindung findet und bemerket, daß auf derer ehehiniger Plankstatter Begehren die kundschaftlich beigebrachte Wisung vor Gericht und Rath, würklich verlesen worden seye? Welches wahrhaftig, ohne Verrathung des gänzlichen Verlusts der gesunden Vernunft und ohne die lächerlichste Begriffe zu erwecken, auf die der Pfleeg-Schönau eigenthümlich gehörige Ketschauer-Wiesen sich nicht anwenden lasset.

So gar hat man, um dem Gegentheil das Mas recht voll zu geben, ad acta judicialia eine in dem bekanten unglücklichen Canzlei-Brand zu einem Fragment gewordene uralte Abschrift, oder vielleicht gar das Concept des prætensi novi überreichet, worinnen die Stelle also niedergeschrieben worden:

„ das sie bey irr Weissung, v. Almendt vnd altem
„ herkhomenn pleybenn sollen, wie die Beilage sub Nro (XXI.) zeiget.

Heisset dann nicht noch heutiges Tages, besonders bei Irrungen welche in das possessorium einschlagen und kurz abgethan, oder wo die aus der förmlichen Rechts-Pflege getrettene Processirungen in das rechte Gelais wieder gebracht werden müssen, der richterliche Bescheid eine Weissung? Und wann demnach ehehin, statt unterweisen, man sich der Schreib-Art und des Rede-Gebrauchs unterwysen bedienet hat, so mus auch Weissung, aus der nemlichen Ursach und Gewohnheit damaliger Zeiten, Wysung geheissen haben.

Gehet man nun noch weiter auf die Frage hinaus, welcher Schreib-Art und wessen Rede-Gebrauchs man sich in älteren Zeiten bedienet habe, wann man Wiesen benennen wollen? So ist schon oben errinneret worden, daß kein einziger Schriftsteller werde nahmhaft gemacht werden können, welcher sich des Ausdrucks Wiesung, oder Wysung bedienet hätte, sondern man hat vielmehr, in Bezug auf den Speidel, Besold, Rüdinger und mehrere andere, mit gutem Fug behauptet, daß das Wort Matten bald allein, bald in Verbindung mit Wiesen, Wiesmatten gebrauchet worden.

Selbst der Vertretter jener Gemeinde, welche das äusserste waget, klaget, ohne daß man solches von Ihm verlanget hätte, in so weit seine eigene Wissenschaft dahin an, daß in Sachsen Wiesen Wiesmatten genennet würden und zum näheren Beweis, daß auch zu denen Zeiten, von welchen hier die Rede ist, das Wort Matten mit Wiesen promiscuè gebrauchet worden seye, beziehet man sich auf das Pfleeg-Schönauer Weisthum vom Jahr 1570. fol. 180. & seq. sub Nro (XXII.) worinnen der Ausdruck: Manns-Matten mehrmalen vorkommet.

So sehr hat man sich demnach eben nicht darum bekümmert, gleich der Plankstatter Gemeinds-Vertretter beglaubt seyn will,

wie

wie man zu Zeiten des Plinius Wiesen genennet hätte? Ob nemlichen, besonders der Ausdruck: *Thermæ mattiacæ*, vel Aquæ matticæ; welcher, selbst nach gegentheiliger Eingeständnus, die warme Bäder zu Wiesbaden bedeutet, von denen dort herum liegenden Wiesen, oder *à Gente quadam hujus Nominis*; oder wohl gar *à Capite Gentis* den ursprünglichen Nahmen empfangen habe?

Dieses gehöret eigentlich hieher nicht, nachdeme die Gemeinde Plankstatt die Bekantnus abgeleget hat, daß statt Wiesen Wies-Matt würklich gebräuchlich seye.

Hätte man, ausser dem Cluverius de antiqua Germania, den Tacitus, selbst des Plinius Histor. natur. den Thomas Leodius, den Melanchthon in Tacit. Germaniam, den Althamer in eandem; den Ammianus Marcellinus, den Lindenbrochius in Notis ad Marcellinum und dasjenige nachgelesen, was Gottfried Anthon Schenck in der Geschicht-Beschreibung der Stadt Wißbaden, aus bewährten Schriften und zuverlässigen Nachrichten bekant gemacht haben, so würde man das Eigenlob einer besonderen Kantnus der teutschen und vatterländischen Geschichte vielleicht mit etwas wenigerem Gepränge begleitet und seinen Gegentheil bescheidener beurteilt haben.

Plinius schreibet: sunt & Mattiaci in Germania fontes calidi; trans-Rhenum; quorum haustus triduo fervet; circa marginem vero pumicem faciunt aquæ.

Lib. 31. Cap. 2. Ammian. Marcellin. Lib. 29. Pag. 425.

Pfeffinger in Corpore Jur. publ. ad ductum Vitriarii, mit Bewerfung auf die bewährteste Geschicht-Schreibere älterer Zeiten, saget: Per aquas igitur Mattiacas intelligendæ Thermæ Wisbadenses; ubi ita de funditus destructo Castello Mattio: Quia tamen παρ' αυτῷ Ρήνῳ, id est, apud ipsum Rhenum, primum à Druso conditum fuisse tradit Dio Lib. LIV. ego super aquas Mattiacas, quæ nunc vulgo vocantur Wysbaden, exstitisse existimo

Vid. Tom. 2. Lib. 1. Tit. 16. N. 19.

Daß auch diejenige Meynung die wahrscheinlichste, welche behauptet, daß Wiesbaden von denen dort herum liegenden Wiesen seinen Nahmen bekommen habe und also Matten-Bad seinen

Grund eben darinnen finde, weil Matten und Wiesen einerlei bedeuten, veroffenbaret sich wohl von selbsten, wann auch die ausführliche Beweisse, welche die Schenckische Geschicht-Beschreibung umfänglicher vor Augen leget, nicht bemerket werden wollen und eben darum auch nach der Pfeffingerschen Meynung das über die warme Bäder zu Wiesbaden gebauet gewesen seyn sollendes Castellum Mattium von Matten den Nahmen zugeleget bekommen haben dörfte?

Wer weis auch nicht, daß die bald da bald dorten in denen Niederlassungen abgewechselte, so wohl fremde, wie eingebohrne Völkere des alten Teutschlands, von denen Gegenden, in welchen sie ihre Wohn-Stätten fanden, die Benennung entlehnet haben? Man schlage nur nach, was C. V. Grupen Origines Germanicæ, oder das älteste Teutschland unter denen Römern, Franken und Sachsen hierunter nachweisen und wem ist verborgen, daß, weilen die lateinische Sprache den Buchstaben w nicht leidet, eben darum von mehreren Gelehrten die so genante alte Usipetere oder Visipetere vor die erste und älteste Einwohner Wißbadens gehalten werden wollen, welche auf teutsch Wisebäder, auf römisch aber *Usibæder*, oder *Usipeter* wären genennet worden und welche also von denen Bad-Quellen nächstens selbst, die sie in einem Wiesen-Grunde gefunden und angebauet, diesen Nahmen erhalten, solchen aber hernach auf alle diejenige, welche sich in der dasigen Gegend zu ihnen geschlagen, ausgebreitet hätten.

Man lese desfalls, wo gefällig, die Schenckische Geschicht-Beschreibung weiter nach, unter der Abhandlung: Einwohner des teutschen und römischen Wißbads.

Und wann man zu Plankstatt damit noch nicht vergnügt ist, so fraget man billig: woher hat der die Sache besser wissen wollende Gegentheil den Zweifel aus dem Weg geraumet, daß Mattium nicht das so bekante hessische Marburg andeuten solle? Wie Tacitus ausdrücklich schreibet.

Um nun den Ungrund des restitutions-Gesuchs noch näher darzustellen: Wie hält es in substrato mit dem τῷ prætenso novo? Auch diesem ermangelt vollkommen alles, wann man erwäget, daß die Gemeinde die Urkund und zwar nicht an ungewöhnlichen Plätzen, sondern in der Gerichts-Kiste, mithin

an

an Ort und Stelle, wo die Gerechtsame von Wichtigkeit aufbehalten zu werden pflegen, hinterliegen, selbst nach der ad acta judicialia gebrachten Abschrift und deren oben angefügten Nota sub Nro (XX.), ein zeitlicher Schultheis Valentin Treiber, samt dem Gericht zu Plankstatt, Sorge vor eine neue Abschrift fleissigst getragen und die würklich zu Handen bekommen, man auch solche denen nachherigen Renovationen getreulich einverleibet hatte, wie die Anlage sub Nro (XXIII.) allem desfallsigen Zweiffel vorbieget.

Aber auch in Bezug auf die Frage: ob das prætensum novum doch übrigens wenigstens das thema probandi erledige? der Gemeinde Plankstatt führende Sprache auf eine Weile zu reden und zu setzen, es wolle der Ausdruck, den man schon so oft bereget hat, dieses würklich sagen, daß die Gemeinde bei ihren Aliment-Wiesen bleiben solte? so fragte es sich noch weiter: welche sind solche? Beweisse man, daß es denen zur Pfleeg-Schönau gehörigen Wiesen gelte? Da ein specificum, vel determinatum individuum, auch probationem specialem erfordert und die Natur einer rei vindicatoriæ, vor eines certam & indubiam designationem rei und vor das andere dieses erfordert, daß der titulus, cum ipsa translatione dominii ausser Zweiffel gesetzet werde, wann dadurch ein, aller Menschen Gedenken weit übersteigender vollgültigste Besitz-Stand auf einmal zu nichts gemachet werden solle.

Hier mangelt aber alles. Es kan die Gemeinde den Abt, die Zeit, die Art des Uebertrags und den würklichen Uebertrag eines Eigenthums, überhaupt nichts darthun und zum grösten Unglück, ist so gar in dem prætenso Instrumento novo von Wiesen und vornemlich denen Ketscher-Wiesen nicht ein Buchstaben anzutreffen. Die Gemeinde, oder vielmehr ihr Sachwalter, hierunter nur zu sicher betretten und in Unruhe gesetzet, hat demnach auf des *von Gudenus sylloge varior. diplomatarior.* und in Specie auf *Nrum* 166., sodann die Hockenheimer *Renovationen*, Saal- und Lager-Bücher und die ihrem Impresso angehängte nichts bedeutende Atteſtata augenscheinlich in subsidium deficientis probationis, iterato Angstvoll sich beworfen, allein mit eben so wenigem Nutzen.

Der Bezug auf das aus dem von Gudenus erborgte Laudum machet der Gemeinde Plankstatt wenig Ehre. Es

gründet sich auf eine im Jahr 1295. von zeitlichem Abt und dem Convent gegen sie geführte und per Laudum endlich entschiedene bittere Klage:

„Quod nempe dicti Villani ipsos Abbatem & Con-
„ventum super proprietate quorundam bonorum,
„videlicet sylvarum agrorum & novalium in terminis
„ejusdem Ville sitorum, molestarent graviter; & â
„possessione ejicerent violenter; licet eadem bona
„juri prefate Ecclesie â longo tempore juste emptio-
„nis seu proprietatis titulo competere viderentur,
„sicut in privilegiis super hec confectis plenius con-
„tinetur. E converso dicti villani eadem bona ad
„suam *almeindam* pertinere, communiter assere-
„bant? *Quod tamen nec possessione nec ratione ali-*
„*qua poterant declarare.*

Welches war der Ausschlag dieser Klage? kein anderer dann dieser:

„invenimus & vidimus, Ecclesiam schonaugiensem
„bonis, que Kelreshals vulgariter dicuntur, cum
„aliis bonis, videlicet silvis, agris & novalibus;
„sitis in terminis ville Blanckestat, ratione quorum
„factum fuit Juramentum & circuitio supra dicta;
„minus juste privatam: & â possessione eorundem
„bonorum destitutam irrationabiliter; & ejectam.

„Quare sententionando pronuntiamus, quod an-
„tedicta Ecclesia Schonaugiensis prenominata bona,
„sita in villa seu in terminis ville Blanckstat, cum
„omnibus attinentiis suis, silvis, agris & novalibus:
„*seu illa bona, pro quibus conquirendis & obtinendis*
„*sepedicti villani de Blanckestat juramentum inter se*
„*fecerant, seu pro quibus inter partes supradictas con-*
„*tentio diutina vertebatur;* deinceps, cum omni ju-
„re, quod eidem ecclesie ante litis initium juste
„emptionis & legitime possessionis titulo ab antiquo
„competebat, vel competere videbatur, quiete de-
„beat & pacifice possidere. Ipsum etiam Abbatem
„& Conventum *ex nunc ut ex tunc in pristinam bo-*
„*norum possessionem restituimus, & libere restitui digne*
„*duximus in his scriptis.*

Schöne

Schöne Beweisse! welche, statt das geringste vor die Gemeinde darzulegen, vielmehr erheiteren, daß schon damalen ein zeitlicher Abt und das Convent von derselbigen mit lauter fuglosen Ansprüchen beunruhiget, von ihren Güthern und Rechten mit Gewalt vertrieben und so gar durch frevelmütige eidliche Verbindungen dem Schicksal blos gestellet worden, daß man alles Dichten und Trachten auf des Closters völlige Verdringung einlenken wollen und wann man jene Verhältnus mit derer Plankstatter neuerlichem Betragen in Vergleichung stellet, so kan man mit Recht die Frage aufwerfen: Sind die heutige Einwohnere zu Plankstatt nicht würdige Söhne von jenen des Jahrs 1295., welche den Saamen der unruhigsten Streit- und Habsucht noch eben so stark wie jene im Geblüte herrschen lassen und welche eben so, in Rucksicht auf die Ketscher-Wiesen, heutiges Tags noch das gerne wagen mögten, was jene in älteren Zeiten, *sub prætextu Almeindarum sic dictarum*, gegen einen zeitlichen Abt und das Convent sträflich bethätiget haben?

Und so ist es auch mit ihrem Bezug auf die Hockenheimer Saal- und Lager-Bücher, *Renovation*en und Schatzungs-*Conscribir*ungen beschaffen. Diese sind fordersamst keine nova, sondern vor jener rechtskräftigen Entscheidung sub Nro IV. schon in Verhandlung gezogen und als nichts bedeutend abgeurtelt worden und können also keine Causa restitutionis mehr abgeben, weil ohnehin auch die Gemeinde darauf keine restitution gesuchet und den Eid vor Gefährde geschworen hat.

Gesetzt aber auch? jene Hockenheimer Beschreibungen führeten an Orten und Stellen, wo der Ketscher-Wiesen gedacht wird, gleichwolen mehrmalen den Ausdruck noch Plankstatter Alimenten? so ist augenscheinlich, daß dieses daher gekommen seyn mag, weil die Gemeind jene Wiesen über hundert und mehrere Jahre hinaus meistens in temporal-Bestand gehabt, solche unter die gesamte Gemeinds-Gliedere vertheilt und auf Art und Weis, wie man gemeine Alimenten zu benutzen pfleget, behandelt hatte. Allein diese nemliche Wiesen führen auch, nach einem selbst von der Gemeinde Plankstatt ad Acta judicialia gebrachten Hockenheimer Attestat, das dorten dem Exhibito vom 3ten Junii 1765. mit Nro I. angefüget ist, mehrmalen kurz hinweg den Nahmen die Pfleeg-Schönau.

Und wänn es auf so schwachen Gründen beruhen solte, wodurch man das wichtigste Eigenthum erweisen will, so würde die Gemeinde Ketsch wohl auch mit besserem Schein auftretten und be-

haupten können, daß die Wiesen dahin gehöreten, weil solche meistens unter dem Nahmen **Ketscher-Wiesen** vorkommen.

Wie aber die Natur eines Eigenthums und des in Rechten dahin einschlagenden Remedii vindicatorii ganz andere Eigenschaften, probationem nempe justi tituli & traditionis juste factæ Usucapionisque vorzüglich erfordert, davon hingegen die so genannte *Catastra* & *libri censuales*, auch die Saal- und **Lager-Bücher**, als welche bekantlich nur die Grenzen einzeler Güther-Stücker, so dann die darauf haftende *Onera realia*, **Schätzung, Beet, Grund-Zinssen** und dergleichen bemerken und beschreiben, nicht das mindeste davon, wohl aber die **gericht-liche Kauf- und Tausch-***Protocolla* würklich enthalten und also auch diese und nicht jene abberuffen werden können, wann es auf die Frage des zu erweissenden Eigenthums und die Erweckung dessen ankommet, was die Gemeinde Plankstatt, durch den Bezug auf die Hockenheimer Renovationen, Schatzungs-Belagen und sonstige Beschreibungen und endlich die im Druck erschienene **bede Beilagen**, mit schwacher Behelffung, verabzwecken wollen.

v. Leyser Specim. 460. Medit. 3. ubi Casus in Terminis sequentib.

„ Conduxerat rusticus Seculo XVI. agrum ecclesiasti-
„ cum, junxeratque prædio suo & eundem tanquam
„ prædii sui partem cum successoribus ultra C. annos,
„ soluta quotannis pensione, tenuerat. Repetit tan-
„ dem Ecclesia agrum Possessor libros censuales, in
„ quibus ager iste prædio suo adscriptus erat & præ-
„ scriptionem immemorialem opponit. Nos tamen
„ secundum Ecclesiam respondimus.

Vid. responsum Helmstadiense apud v. Leyser spec. 106. Medit. 5.

Belangend also nur noch die erstere von beden Beilagen, so bemerken die Hockenheimer Beschreibungen von denen Ketschauer Pfleeg-Schönauer-Wiesen keineswegs der Ursachen nichts, weil solche Plankstätter Alimenten wären, sondern weil sie **der Pfleeg-Schönau Beet- und Schatzungsfreies Eigenthum sind:** Wes Endes zur Zeit, wo zu Auffsuchung vacanter Güther, sicherer Blum, mit einem dahin geeigneten Commissorio, in dem Land herum reisete und auch zu Hockenheim die Ketscher-Wiesen ansprechen wolte, selbst die Gemeinde Plankstatt von Chur-Pfalz geistlicher Administration ein Attestat dahin auswürkte:

„ daß

„ daß die Ketscher-Wiesen ein der Chur-Pfälzisch geistlichen
„ Administration gehöriges, zur Pfleeg-Schönau einschla-
„ gendes Eigenthum seyen, welches Sie lange Jahre, allein
„ *temporaliter*, im Bestand gehabt und unter die Gemeinds-
„ Leute vertheilet hätte, woher es dann nach und nach ge-
„ kommen seye, daß dieser öfteren Abtheilung wegen, die
„ Ketscher-Wiesen bei denen Hockenheimer den Beinahmen
„ Plankstatter-Aliment *abusivè* zugeleget bekommen hätten.
„ Welches, als an sich, ohnehin in Beziehung auf das Ei-
„ genthum, nichts bedeutend, der in justa ignorantia ge-
„ schwebten Pfleeg-Schönau keinesweges nachtheilig seyn
„ könne.

Wie frech aber auch noch weiters durch die zweitere Beilage das hohe Richter-Amt berücket werden soll, erhellet aus dem Adjuncto sub Nro (XXIV.), wornach die Gemeinde Plankstatt per Memoriale um den Ersatz derer in jener zweiteren Beilage beregter 50. Gulden, worzu sie als alleinige Temporal-Beständerin nicht schuldig seye, nicht nur gebetten, sondern auch die würkliche Vergütung von zweien Drittheilen erwonnen, das letzte Drittheil hingegen derohalben auf sich behalten hat, weil sie mit eigenen Güthern in der Hockenheimer Gemarkung ebenermasen angesessen ist.

Mit noch einem falschen Schein soll der Sache abgeholfen werden; wann man sich darauf bewirft, daß gewisse Stücke, welche mitten unter denen Ketschaner-Wiesen liegen, besonders abgesteinet seyen. Allein wäre es auch würklich wahr? so erhellet unter anderen aus obigen Urkunden sub Nris (VI.) (VII.) (X.) & (XIII.), daß die Pfleeg-Schönau verschiedene Stücke immer vorbehielt, theils selbst benutzte, theils aber denen Hof-Bauren zu ihrem Güther-Bestand mit verliehe und öfters an andere besonders begab, und daß eben darum, zu Verhütung aller Irrung, solche einzele Umsteinung verfüget und beliebet worden seyn mögte.

So verhält es sich mit fuglosen Anwürfen, welche in frevelmütiger eidlicher Verbindung, gegen die Pfleeg-Schönau und zu deren verderblichsten Schaden längstens Wurzel gefasset haben, von Jahrhunderten auf Jahrhunderte, in fruchtloser Bemühung, abwechselend gewaget, von Vättern auf Söhne fortgepflanzet und allem Anschein nach zu einer schlimmen Verlegenheit ohne Ende ausgewählet worden sind, so daß man, verhoffentlich nicht ohne die gerechteste Veranlassung, darwieder nachfolgende Stellen einrucken darf:

Quod nempe ſalus & ſecuritas publica graviter læderetur, ſi Poſſeſſores ultra hominum memoriam ex vetuſtis ſchedis turbari vexarique poſſent.

v. Leyſer Meditat. ad Pandect. Specim. 460.

vel prout Ockel, verbis Weſenbecii loquitur: nec Arca Noæ, nec Diluvium Vetuſtatem ſuperarent.

Ockel de Præſcript. immemorial. Cap. I. §. 9.

Aſt apud omnes Gentes ſanè confeſſum eſt, poſſeſſiones publicas, non minus ac privatas, diuturnitate temporis ita firmari, ut revelli amplius nequeant.

Pfeffinger Corp. Jur. publ. ad ductum Vitriarii Inſtitut. Jur. publ. Tom. 2. Lib. 2. Tit. 4. §. 1. Not. 6.

vel quod Præſcriptione immemoriali nihil novi Juris acquiratur, ſed olim legitimè acquiſitum fuiſſe, multo magis firmetur.

Boehmer Jur. Eccleſiaſt. proteſtant. Tom. 1. Lib. 2. Tit. 26. §. 39.

Dieſes ſind, nach der, in jener bis dahin noch üblichen gerichtlichen Schreib-Art, vorgetragenen ächten Geſchichte, die vorzüglichſte Gründe, wornach ein geehrtes Publicum der Gemeinde Plankſtatt anmasliches Reſtitutions- und neuerlich aufgewärmtes Vindications-Geſuch, die darwieder von Seiten der Chur-Pfälziſch geiſtlichen Adminiſtration aufgeſtelte rechtliche **Ablenkungs- und Schirms-Einreden**, mit dem wahren Werth der in offenem Druck erſchienenen, jene vereitlen ſollender Replique- und eventuellen Submiſſions-Handlung, unpartheiiſch prüfen und demjenigen Theil, welcher ſolches mit Recht verdienet, den ſeine Amts-Obliegenheiten und desfallſige Beeifferungen beruhigenden Beifall gefällig gönnen kan.

Nur iſt es zu bedauren, daß man über eine Sache von der Art, deren Juvenalis ſchon die bitterſte Klagen entgegen geſchicket hat, ſo auſſerordentlich viele Zeit und groſſen Köſten anhaltend verſchleiffen mus.



Beilagen.

Nro (I.)

Durchleuchtigsterr Churfürst
gnädigsterr Herr,

Ewre Churfürstl. Durchl. haben wir höchst beschwerent nicht verhalten sollen, wie daß nun dieses Jahr die zur Pfleg Schönau gehörig, vnd vnß überlaßene Temporal Bestant wissen, durch den Rhein überschwemmet, und etlichmahl untergangen ist, auch durch die Furagirer daß darauff annoch befindliche graß täglich abgehollet wirt, wir aber dieses Jahr nicht eine hantvoll heü davon bekomen, oder benutzen können,

Wan dan Nun wir jährlich 30. fl. von diesen Wissen in die Pfleg Schönau abtragen sollen, vnd wir im geringsten nichts genießen können, auch keine hoffnung mehr wegen der Furagirung zu gewarden haben,

Alß gelanget ahn Ewer Churnfürstl. Durchl. vnser unterthänigst vnd gehorsambstes Bitten, daß vnß diesen Zinß mögte erlassen werden, wir getrösten vnß in sothanen gnädigst Erhört undt verharren

Ewerr Churfürstl. Durchl.

unterthänig-gehorsambste
sämbtl. gemeinnte

Planckstatt
den 28ten Augl.
1711.

Nro (II.)

Sententia.

In appellations-Sachen der Churpfältzisch geistlichen Administration appellantin, contra die Gemeinde Planckstatt appellatin, pcto locationis conductionis, modo prætensæ Coloniæ perpetuæ derer zur Pfleeg-Schönau gehörigen, in der Ketschau, Hockenheimer Gemarckung gelegener Wiesen; Wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkant, daß bei dem Richter voriger Instanz übel gesprochen und wohl davon appellirt,



pellirt, mithin die Urtheil à quâ vom 4ten April 1743. zu reformiren und beklagte Gemeind alles Einwendens ohngehindert, die Wiesen quæstionis, una cum perceptis à tempore litis contestatæ, der geistlichen Administration zu Ihrer eigenen Wiederbegebung abzutretten schuldig seye; Immassen wir hiermit zu Recht erkennen und abzutretten schuldig erklären, die aufgegangene Kösten aber aus bewegenden Ursachen vergleichen. Von Rechts wegen. Publicatum Mannheim den 5ten May 1744.

(L. S.) Chur-Pfaltz Hofgericht
Grav von Wieser.

Schmiz.

Nro (III.)

Sententia.

In Oberappellations-Sachen der Gemeind Plankstatt appellantin an Einem, entgegen und wieder die Chur-Pfälzisch geistliche Administration appellatin am anderen Theil, die sogenannte Ketschauer-Wiesen betreffend, wird revisis actis und all wohl erwogenen Umständen nach zu Recht erkant, daß voriger Instanz-Richter wohlgesprochen und übel davon appelliret worden, mithin das Churfürstliche Hofgerichts Urtheil de dato 5ten May 1744. lediglichen zu confirmiren seye; Wie wir dann hiermit zu Recht erkennen und confirmiren, restituto deposito & compensatis expensis V. R. W. publicatum Mannheim den 10ten May 1745.

(L. S.) Chur-Pfalz Ober-Appellations-Gericht.

Bernardi.

Nro (IV.)

Wir Friderich von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine Hertzog Inn Beyern des heyligen Romischen Richs Ertzdruchsesse vnd Curfürste Bekennen vnd thun kunt offennbar mit diesem brieff als Spenne vnd Zweyung sint gewest zwischen dem Wirdigen vnd Ersamen vnnsern lieben andechtigen Apt vnd Con-

Conuent zu Schonauwe off eyne vnd vnnsern angehorigen Schultheiß gericht vnd gemeynd zu Planckenstat des andern teyls der sie sich beyderſits wilkurlich fur vus oder vnnsern Hoffrichter vnd Rete vertragen vnd off vnnsern Vertagung vormals zu etlichen Tagen vnd hat aber fur vnnserm Hoffrichter vnd Reten darzu geordent erschienen sint vnd liessen die von Schonauw durch Jren angedingten fursprecher inn recht furwenden wie das Closter Schonauwe eyn erkaufft eygenthum besess vnd herkommen hetten an Welden vnd anderm Jnn der marck zu Planckenstat dar Jnn die gemeyn von Planckenstat itzunt Jnntrege furnemen vnd deten nemlich deshalb das sie Jne vnderstunden zu were der Welde daselbst zugebruchen zu nottorfft Jr guter Nach dem Jne der eyns Teyls mit brunst vorgangen weren vnd hetten die Jnn gepfendet vnbillich, begerten sie zu vnderwisen Jne vmb solichen freuel kerung vnd wandel zu thun nach gebure vnd furbas von solichem furnemen zustun vnd an solichem Jrem eygenthum vngeJrret zu lassen furter so weren die von Planckenstat Jnn solich Jr eygen Weld gefallen frevelich die verhawen verwustet des holtzs eyns teyls verkaufft vnd verandert vber das sie solichs verbotten hetten vnd schaden gethan geacht an sechs hundert gulden solichen schaden forderten sie gekert nach billiche Achtung vnd hinfur solichen Jnntrag abzustellen So hetten die von Planckenstat auch solichen freuel begangen vber loblich Gnade vnd Friheit von vnnsern alt fordern Koningen vnd Fursten der Pfaltzgraueschaft by Rine ꝛc. dem closter gegeben nach lut solicher Friheit brieff vnd Bullen die von Planckenstat penfellig wiren forderten solichen Jren Teyl der pene vnd gedruten vmb das alles die von Planckenstat solten des mit recht pflichtig werden dawidder die von Planckenstat durch Jren angedingten Redener furwenden liessen das Jnn nit wissen were das sie den von Schonauw eynch Jnntrag Jnn Jr Welde deten beducht sie aber anders mochten sie bestymmen wo vnd welchen enden wolten sie ferner antworten. desglich westen sie nit daß sie Jnn Jren Welden holtz gehauen oder verkaufft hetten wol hetten die von Schonauw Jnn Jren Welden die des Dorfft recht Almend weren freuelich vber Verbot gehauwen zu Jrem gebruch des halb Jne zu hanthabung des Jren wolgezympt hett darfur zu sin furterst westen sie auch nit daß sie den von Schonauw Jnn eynich Jr Friheit getragen hetten dann sie gedruten nit daß sie Friheit vber Jr Almend hetten begerten die von Schonauw zu vnderwisen von solicher Forderung zu steen, daruff die von Schonauw liessen Reden das der merer Teyl guter Jnn der marck

zu Planckenstat Jr eygenthum vnd der Jnnwener daselbst lehen vnd lipding vnd Jne zinßbar weren vnd hat keyn Jnnwoner noch yemant daselbst keyn eygenthum das Jne nit zinßbar were, dann etlich fryheve vnd guter den dutschen hern, den Edelluten von hentzußheym Wirtwin Stumpffen Cunrat Hatte, alt Lan̄dschreibers erben auch eyner Pfrimden zu Schwetzingen vnd andern zugehorung ꝛc. die weren fry herkommen da trugen sie nit Jnn vnnd solich bestentniß nit Zinse geben schone Jrs eygenthums liessen etweuil alter Kauffbrieff verlesen wie die Gutere vnd Jre Gerechkeit von eym Apt zu Lorß eym Apt zu Franckendal eym Conuent zu Lobenfelt biß off sie herkommen were mit Verwilligen eyns Bischoffs zu Worms. So hett darnach hertzog Ludwig Pfaltzgraue vnnserm alt fordern einer bede vnd beswerung Jr guter daselbst vor ziden abgestalt denn brieff sie auch verlesen liessen so were vorziten auch Jrrung zwischen Jne gewest von eygenschafft der Weld ecker nuw Reddere vnd guter weg zu Planckenstat Jnn der marck der vnd ander gebrechen sich hertzog Rudolff Pfaltzgraue ꝛc. auch vnnsern altfordern eyner beladen des Rete eyn vßspruch gethan hetten bestymmen das die von Schonauw by solichen eygenschafften Welden Eckern Redderen vnd Gutern ꝛc. bliben vnd die geruglichen besitzen solten Jnnhalt eyns spruchbrieffs bygelegt darnach eyns andern Rechtungsbriefs, durch Johann van hohenhert Witzthum des egenannten hertzog Rudolffs nu nemen die von Planckenstat Jne aber fur Jnn solichs Jnntragen die Welde zu uersperren vnd Jne die fur eyn Almende zu zueygen vnbillich und widderrecht so müstend sie auch selbs jarlich eym Apt von Schonauw den dritten Pfennig an dem verkaufften holtz wiewol Jne der Gewalt zu den zweyn Pfennigen nit geben were Sie hetten auch keyn Walt zu verkauffen on der von Schonauw wissen vnd verhengniß dazwuschen sie eyn Register Jnnlegten vnd von der Vberfarung wegen der Friheit liessen sie etlich Frybrieff von vnnserm Anhern nemlich Koning Ruprechten vnd vnserm Vatter hertzog Ludwigen loblicher vnd seliger gedechtniß off eyn pene viertzig marck lodiges golts wer die verbrech begriffen halp Jnn des Richs Kammer vnd halp dem Apt vnd Conuent verfallen forderten Jr gegenparthy zu vnderwisen sie by Jrem eygenthum Welden vnd gutern bliben zu lassen, genuglich Jne auch uf vnrechten costen vnd schaden der sich erlitten darzu Jren Teyle des penfals Jnn der Friheit bestimpt vnd ob es gutlich nit geschehen solt zu recht erkant werden dagegen die von Planckenstat Nachrede thun liessen deren sunderlichen eygenschafft die sie meynten Jne zu zuziehen da mech-

ten

ten sie nit mee eygenschafft anziehen dann zu Jren erkaufften hö=fen vnd guttern die sie Jnn dorff vnd marck Planckenstat hetten, vnd das me lut gut da hetten das nit Jr eygenthum auch nit zinßbar Lehen oder Lipgeding were mochten sie durch Jr selbs furbringen nit abrede sin vnd ob sie das selbs nit furbracht het=ten so wolten doch sie das nit verswiegen han darumb sie das dorff vnd marck mit Jren Welden nit fur eygenthum mochten anziehen So wern wir da oberster Faut vnd herr vber dorff vnd margk almend Wasser Wald vnd Weid hetten Schultheiß vnd Gericht zu besetzen vnd entsetzen zu gebieten vnd zu uerbieten sie gaben auch denen von solchem bede vnd wern vns dinstpflichtig sie wiesen auch solichs Jerlich die von Schonauw hetten dar Jnn eyngetragen vnd begerten Jr Wisung sie gethan hetten kunt=schafft zu uerhören die verlesen ward vnd als die alte brieff bestimpten Nuw rute die mochten sie vor ziten zu eckern gemacht han darumb Jnn Jr Welde vnd Almende zu griffen gedruten sie nit sie solt vnd wern billich darfur sich funde auch Jnn der ver=lesen kuntschafft das der von Schonauw hofflute holtz vmb sie kauft hetten Jnn kurtzen Ziten hetten sie zu Welden recht gehapt sie hetten es nit kauft so bestimpten sie auch nit welch Weld oder wie uil zu Jrem gut gehorten wol wer eyn Busch gnant der eymer busch darJnn mochten die von Schonauw alt holtz hauwen zu Grenßheym Jr zune damit zu decken dauon wern sie pflichtig eyn eymer der gemeyn bronnen zu Planckenstat zu halten vnd als an=gezogen widder die von Schonauw hetten den dritten teyle an ver=kaufften holtz das were also sie wern auch deshalb schuldig den drittel der atzung es wurde auch Jnn alten brieffen vermeldt Weld das zu eym gut gnant der kellers halß gehort soll han des guts wissen sie nit wer das Jnnhette oder wo es lege die von Scho=nauw hetten auch die armen zu vilmalen gedrungen von Jrem erb=bestentnissen das sie Lipgeding musten vffnemen das nit sin solt Es werne auch die von Schonauw pflichtig so nit hoff stet ledig we=ren eynem hußmann der zu Blanckenstat buwen wolt zu geben sie Jnn Jr eygen gut griffen vnd Jm eyn hoffstatt zu geben vnd solichs alles were sit des alten spruchs also bis off syn herkommen Jnn gerugigem Besetz on Jnntrag bis yetz getruwen sie sollen des furter Jnn recht genyessen vnd erkant werden das sie by Jr Wysung Almend vnd alten herkommen bliben solten dagegen die von Schonau besunder der kuntschafft halb Jnnrede hetten vnd meynten den von Planckenstat were Jm alten spruch=brieff keyn eygenschafft der Welde zugesprochen sunder Jm vnd

etlichen kuntschafft menner weren noch by Inn begut vnd berechtlich wor dawidder die von Planckenstat Ir affterrede thun liessen das die von Schönauw keyn oberkeit eygenschafft oder gerechtigkeit hetten dann was zu Iren hofen gehorig were Inn der margk Planckenstat, sonst were des anders alles vnnser eygenthum vnd Ir Almende ꝛc. wie dann solichs mit mer worten Inn ausprach Antwort widderrede nachrede verlesen schrifften Inreden vnd allem furbringen hut vnd vff dreyen andern verschienen Rechttagen erlutet vnd von ytwedderm teyle zu recht gesetzt ist han vnnsere Richter vnd Ret eigentlich verhört vnd sprechen eynmudiglich zu recht das die von Planckenstat dem Apt vnd Conuent zu Schonauw der Welde zu Planckenstat an sinen guttern daselbst nach zimlicher notturfft gebruchen lassen sollen vnd das sie auch die von Schonauw vngeIrret bliben lassen sollen by ander Ir gerechtigkeyt die sie zu Planckenstat han wie von alter herkummen ist ongeuerde vnd sint diß vnnser hoffrichtere vnd Rete zu recht gesessen der Erwirdige in Got Vatter vnnser lieber besunder Frundt her Reynhart Bischoff zu Worms Richter Doctor Endres Pellendorffer meister Sebastian von Pfortzheym licentiat Wendel von Remchingen CamerRath von Helmstät, Ludwig von Sickingen Eberhart von Gemyngen Kuchenmeister Friderich Hanß von Saulnheym Hannß von Frimberg vnd Hannß von Vennigen zu Zutzenhusen vnd des zu Vrkundt haben wir vnnser Inngesiegel thun hencken an diesen Brieff datum Heydelberg off montag nach Sant Johanns tag Decollacionis anno Dni Millesimo Quadringentesimo sexagesimo quinto.

(L. S.)

Nro (V.)

Extract Closter Schönau Original und Hauptbrieffbuchs 1ten Theils.

L. 9. xxxv. fl. Martini

Zu wissen und kund sey allermenniglich, daß in dem Jar als man zalt 1569. uff Martini die Ketzau mit Wiesen, Wasser, Waidt und aller derselben Zugehör ist von gedachter Zeit anzurechnen der gantze gemein zu Blanckstatt 12. Jahr lang, jedes uff Martini 32. gulden davon zu lieffern, verliehen worden, und sol an der bezalung nit hindern Mißwachß, oder außlauffen des Rheins.

Sie sollen die Marckstein darauff, wie dieselben jetzt ohn abgang erhalten, und da einer uff die seiten keme wieder uffrichten, oder ein andern setzen, kein gerechtigkeit zu den dreien weieren haben: Jedoch weg und Steg darzu vergünstigt, kein holtz, weder uff dem waldt, noch in wiesen hauen, würden sie aber zu weg und deich vonnöthen sein, daselb mit vorwissen eines Pflegers hauen, auch dem schutzen zu hockenheim uff den Wald achtung zu haben schuldig sein, Im fall schaden darin geschehe, jederzeit dem Pfleger anzeigen.

Item Sie sollen den deich hinderm Wäldel in der Au erhalten, und wo vonnötten, neu machen uff Ihren selbst costen.

Und für allen dingen ist den bestendern eingedingt, daß sie alle Jahr in solcher Ketzau 24. tag werck an Reuttung der hecken und dorn, samt versehung andere notturfft an den gräben und sonsten arbeiten sollen.

Dann soll an einem oder mehr Punckten seimnis geschehen, mag mann dieselbst Ketzau alsbald Inziehen und wieder zu des Closters handen nehmen ꝛc.

Alles laut zweie daruber uffgerichte Kerffbrieff, deren jeder theil einen zu handen empfangen Actum & datum ut supra.

Nro (XVI)

Wir der vndern Churfürstlichen Pfaltz Kirchengüetter vnd gefellen Verwalter vnd Zugeordnete, Thun kundt hiemit offentlich bekennende, Alß nechst abgelauffene Jar vber den Erbaren, Schultheißen, Gericht vnd gantzer Gemeinde zu Planckstatt, des Closters Schönaw aigenthumbliche Auw am Rhein, die Ketschaw genant, mit allen deroselben Ingehörigen Wießen, Wassern, Wayden vnd andernn, vff zwölff Jar lang verliehen geweßen, Wann aber solcher bestandt sich nunmehr geendet, ermelte Gemeinde auch vmb frische verleihung deroselben angelangt ꝛc. Daß hieruff mit gnedigstem Consens vnd verwilligung des Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Hern Friderichs Pfalzgrauen vnd Churfürstens ꝛc. vnsers gnedigsten Herren, Wir für vns vnd vnsere nachkommen, vorgedachte Ketschaw, was bej deroselben anjzo an Wiessen, Wassern Waidt vnd anderm, ermelts Closters eigenthumb, noch vbrig vnd vorhanden, Jnen be-

ſtendern wiederumb vffs Neue, zwölff Jahr lang, vff Liechtmes bis vndenbemelts Jars anzurechnen, mit folgender Verbündtnus vnd bedingung verliehen haben, Thun auch daſſelbige hiemit wiſſent vnd wohlbedächlich, In krafft dis brieffs, Dergeſtalt, Daß Erſtlichen ſie Beſtendere järlichs vnd eines jeden Jars beſonder ſo lang dißer beſtandt wehren thutt, vf Martini vierzehen tag vor oder nach, in den Schönauer Hoff zu Heidelberg, einem jederzeit anweßenden Pfleger oder deſſen befelchhabern ohne einzigen verzug vnd der Pflegekoſten verluſt oder ſchaden, vß einer handt ohnzertrennt, zu Zinß bezalen vnd liefern, Zwaintzig Acht gulden, jeden zu zwanzig ſechs all. gezelet, der auch vff Martini dis gegenwertigen Sechzehen hundert vnd vierten Jars für das erſte mal gefallen ꝛc. An welcher Zahlung ſie Beſtendere nit hindern oder vfhalten ſolle, Wißgewächs oder vßlauffen des Rheins, noch einziger anderer behelff ſo Immer erdacht oder zu Ihrem Vortheil möchte eingewendet werden.

Sie Beſtendere ſollen auch, was zu ſolcher Ketſchaw, wie zuuör angeregt, gehörendt noch vberig, mit aller deroſelben angehörigen Marckſteinen, ſoviel Immer möglichen alſo im weßen erhaltten, vnd vf den fall einer oder mehr zur abſeitten kommen vnd ſich verliehren wolten, ſelbige vf Ihren Koſten widerumb vffzurichten oder andere an die ſtatt, Deßgleichen ſouiel auch gegen dem Sehe vnd andern anſtöſſern vonnöten Neue Stein (ſo gleichwol vß der Pflege Innen geraucht werden ſollen) zuſezen ſchuldig ſein.

Es ſollen auch die Beſtendere zu des Cloſters Weyhern in oftberüerter Ketſchaw liegendt, darinnen zu fiſchen, in nichts einiche gerechtigkeit zuſuchen ſich vnderſtehen, ſondern denjhenigen, ſo ſolche Weyer in künfftigen Zeitten rechtmeſſig inhaben vnd gebrauchen werden, vber Ire Inhabende Wießen, Weeg vnd Steege, wie von alters herbracht, vergünſtigen vnd zulaßen.

Sonſten iſt auch Inen Beſtendern ſampt vnd ſonders nicht weniger bei billicher Straf verbotten, auch vfferlegt, in dem Ketſcher Wäldtlein, wie auch vff den Wißen, kein Holtz zuhawen, ſondern da vnd vf den fall ſie deſſelben zu erhaltung Weges vnd Deiches, in etwas vonnötten ſein würden, ſollen ſie jederzeit ſeyenden Pfleger hierunder erſuchen, vnd wohin ſie beſcheiden werden, Ire notturfft (doch one ſchaden) hawen, auch vnderm ſchein wie erſtgemelt das wenigſte an dergleichen gehawenen Holtz nit heimführen noch verkauffen.

Vber

Vber dieses sollen die Bestendere neben der Pfleeg vmb bewuste laistende gebürliche belohnung, vber mehrberürte Retschaw sonderbar bestellten vnd geordnetem Schüzen, schuldig vnd verbunden sein, solche Retschaw mit allen dero angehörigen Wäldtlein vnd Wießen, vor schaden vnd abgang, souil Inen Immer möglich, Zuuerwahren, vnd vf den fall sie einiche person oder Viehe zu schaden gehendt, finden, solches einem Pfleger anbringen darunder haben gebührende straf vnd abwehr fürzunehmen.

In gleichem auch sollen Bestendere dieße bestandts Jar ziel vß, den Deich hinder dem Wäldlin vnd Aw, vff ihren selbsten ersten in gutem Weßen vnd baw erhaltten, vnd wo es die notturfft erfordert, von neuem zumachen verbunden sein.

Schließlichen ist auch Inen bestendern sampt vnd sonders mit ernst eingedingt, daß sie järliches in solcher Retschaw mit vßreutung der Dorn vnd Hecken auch andern notturfftigen arbeiten, vier vnd zwanzig tagwercks schaffen vnd verrichten, auch alle gräben vffrecht vnd in guttem Weßen erhaltten sollen.

Vff den fall aber, widerversehen, sie Bestendere hierau, wie auch in andern obgesezten Puncten, auch laistung des bestimpten Zinßes, seumig erscheinen wurden, sollen sie vff stundt diese Beständnus verwürcket, auch ein Pfleger oder dessen Bevelchhaber erwunnen recht, gut fug vnd macht haben, mehrbesagte Retschaw widum einzuziehen, anderwerts zuuerleihen, vnd sonsten hiermit zuschaltten, thun vnd lassen, als mit andern des Closters aigenen güetern, Sonder alle geverde.

Dessen zu wahrer Vrkundt, seindt hierüber zween gleichlautendt Bestendtnusbrieff verfertigt, von einer Handt geschrieben, deren einer mit vnsern der Verwaltung gewohnlichen Petschafften, so Inen Bestendern eingehendiget, der ander aber durch sie selbsten mit Irem aigenen Dorff vnd gerichts Innsiegell bekrefftigt, vnd bej der Pflege zu künfftiger nachrichtung gelaßen, vf den zutragenden fall vnd obschon der eine verlohren, verlegt oder sonsten hinderhaltten werden wolte, der ander so noch vorhanden, seine Krafft vnd Würcklichkeit doch völlig haben vnd behaltten solle. Geben vnd geschehen vff Liechtmes, Im Jar nach Christi vnsers einigen Erlößers vnd Seligmachers geburth Sechzehenhundert vnd vier.

Nro (VII.)

Extractus

Rechnung der Pfleeg Schönau vom Jahr 1618. Cathedra Petri anfahend und ermelts Tags anno 1619. sich Endet, gehalten durch Martin von Hamel, der Zeit Schönauischer Pfleeger.

Abgehört durch herrn Verwaltern Georg Friederich Heilmann, zugeordneten Johann Breitenbach und Rechenschreibern Johann Friederich Hauprecht. den 27. und 28ten Januarii Ao 1620.

Innahm Geldt zu Jahr Bestandt. pag. 154.

Item. xxx. gld. Schultheis und gantze gemeind der Orths auß der Ketschau 1616. uff 15. Jahr verliehen, daran dis das 3te.

Item. vij. gld. Bartel Voltz Schultheis der Orths, von der theydinger wießen in der Ketschau 1616. uff 12. Jahr verliehen, daran dis das 3te.

Item. pag. 178. Innahm Geld zu Weyher Zinß

Item. xvj. gld. Churf. Pfaltz Küchenschreiberey auß dem Mühlgraben und krummen Weyher, auch 2. schnecken-weyhern In der Ketschau, der Pfleeg Schönau zustendig, L. uffgerichten 12. jährigen Bestandts, so sich ao. 1615. ge-Endet.

Daß dießer Extractus der 1618ter Pfleeg Schönauer Rechn. verbotenus gleichlautend, solches haben unterschriebene Revisores attestiren sollen. Heidelberg den 13ten May 1741.

G. de Walpergen.

G. W. Bernardi.

Nro

Nro (VIII.)

Wir der Churfürstlichen Pfaltz bey Rhein Geistlichen güter und gefälle Verwalter und zugeordnete Urkunden und bekennen hiemit und in krafft dieses. Demnach die zu Planckstatt liegende und in die Pfleeg Schönaw gehörige Ketschaw Wießen Bestandes erlediget, und die notturfft erfordert, daß selbige wieder verliehen werden, daß wir sie Schultheißen und gantzer Gemeind zu gedächtem Planckstatt eines vier järigen Bestandes verliehen und Bestandtsweiß eingeraumbt haben, verleihen Ihnen solche hiemit dergestalt und also. Daß sie Beständere dieße Wießen zu ihren hand nehmen, alß andere ihre eigene güter nutzen, nießen und gebrauchen, mit außwerffung der Gräben Zerstreitung der Maulwürff hauffen außreütung der Baum, dorn und hecken, auch aller anderer nottürfftig: erheischen arbeit in vffnehmen und beßerung bringen, richten und erhalten, und alles daßienige waß bey dergleichen beständen Landüblichen herkommens und getrewen fleißigen beständern wohl anstehet, thun sollen.

Von und ab dem genuß dießer Bestand wießen sollen beständere oder ihre Erben järlich und iedes Jahrs absonderlich uff Martini auß einer hand und vnzertheilet, in ietzigem Jahr 1658. darmit anzufangen, entrichten zwanzig sechs Gülden und einem Pfleger alhier vf ihren kosten ahn gutem gangbahrem gelt alhero in die pfleg zu seinen handen liefern, und die übrige drey Jahr alßo damit continuiren. Solten die Beständere wieder verhoffen, mit entrichtung des verglichenen Pfachtgeldes säumig sein, oder sonsten dem jenigen, waß bey dießem Bestandt verglichen, und ein ieder Bestender dem vlichen herkommen gemäß, zu thun schuldig nicht nachkommen, So soll Pfleger alßdan gut fug macht und erwonnen recht haben, nicht allein dieße Wießen sambt darauff stehender blum wieder zu ihrem handen zunehmen, sondern auch wegen alles austandts kostens und schadens sich ahn der Beständere bereitiste haab und güter alß ein warhafftes würkliches Underpfandt zuhalten und sich bezahlt zu machen. Darwieder soll sie nicht schützen noch schirmen einig Geistlich oder Weltlich Recht, Satzung, Privilegium, gebott oder Verbott, Exception oder Wohlthat der Rechte, oder einiger behelff wie die nahmen haben, und sie ihnen zum besten fürwenden möchten, dann sie sich deßen allen, sambt und sonders, wißentlich wohlbedächtlich und ahn geschwornen Eidtsstatt verziehen und begeben.

ben. Nach Verfliessung dießer Bestandt Jahr sollen dieße wießen der Pfleg wieder lediglich anheim fallen, und derselben frey stehen dieselbige anderwerts zubegeben; Da aber sie die Beständer deren wieder begehren würden, und wegen der pfacht gleich andere sich finden laßen, sollen sie auch vor andern bedacht vnd darzu gelaßen werden; Alles treülich sonder gefehrde.

Deßen zu wahrer Urkundt, seind dieser Beständbrieff zween gleichlautendt verfertiget: Dern einer vnter vnsern pittschafften ihnen beständern zugestellet, der ander aber von ihnen vnderschrieben bey der Pfleg behalten worden. So geschehen Heidelberg den 13. Martii Ao. 1658.

Nro (IX.)

Wir der Churfürstlichen Pfaltz bey Rhein geistlicher Güther und Gefälle verwalter und Zugeordnete bekennen hiemit und in krafft dieses.

Demnach der Pfleeg-Schönau Wiesen in Planckstatter Gemarckung die Ketschau genannt so bishero die Gemeind unter handen gehabt, abermalen bestandes erlediget, daß wir solche Wiesen gedachter Gemeind eines sechs jährigen Bestands, welche sich uff Martini 1671. endig worden uffs nue verliehen und Bestandsweis eingeraumt haben, verleihen ihr solche hiemit dergestalt und also, daß die Beständere diese Wiesen ferner unter handen behalten, als andere ihre eigene Güthere nutzen, niesen und gebrauchen, mit säubern, Ausreutung der Bäume, Dorn und Hecken, Auswerffung der Gräben, Wäßerung und andern erheischender Arbeit in guten Stand und Wesen bringen und darinn erhalten, denselben nichts entziehen, oder auch eine neuere Beschwerde uffdringen lassen, was aber rechtmäsig darauf erwachsen ausser und ohne Abgang des verglichenen Zinßes, leisten und alles was bei dergleichen Beständen üblich und herkommens thun sollen.

Von und ab der Nutzbarkeit dieser Wiesen sollen Beständere oder ihre Erben jährlich und eines jeden Jahrs besonder uff Martini Anno 1666. zum erstenmal acht und zwantzig Gulden guter und gangbarer Müntz jeden Gulden zu 60. kr. gerechnet, entrichten und aus einer Hand und ohnzertheilt einem jederzeit seyenden Pfleeger anhero nacher Heidelberg in seine sichere gewahrsam

wahrsam liefferen; Alles bey Verpfändung ihrer bereitesten Haab und Güther so viel hierzu von nöthen. Sonder Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund seynd dieser Bestand-Briefe zween gleichlautende verfertiget, deren einer unter unseren Pettschafften Ihnen Beständern zugestellet, der ander aber von ihnen unterschrieben bei der Pfleeg zur Nachricht behalten worden. So geschehen Heydelberg den 4ten Jan. Anno 1666.

Nro (X.)

Hoch-Edel vest und hochgelehrte,
ggl. Hochgebiethende Herren!

Auf der Ketschau habe durch 2. Heumacher bey 8. Wägen Heu, jeden ad 1. fl. zu machen veraccordiret, worauf selbige 4. Wagen Gras abgemähet und solches, daß sie es auf hauffen stellen können, gedörret, immittels aber ist der Rhein und zwar ohnvermuthet, dergestalt gewachsen, daß das Wasser vorgedachte 4. Wagen Heu hinweg geschwemmet, nachgehends habe durch obbemelte Mäder abermalen 5. Wagen Heu auf einer Höhe machen lassen, wovon 4. Wägen herein geführet, der 5te aber durch continuirliches Regen-Wetter verdorben worden, weilen nunmehr besagte Mäder ihren völligen Lohn prætendiren, solches aber zu viel zu seyn vermeine; Als wäre des ohnverschreiblichen davorhaltens, daß in Ansehung angewendeter grosen Mühe, Ihnen in allem 5. fl. entrichtet werden könten. Worüber ggl. ratification erwarte. Heydelberg den 2ten Julii 1692.

Ew. HochEdel vest und gl.

gehorsamer Dr.
I. D. Linck
Pfleeger.

Nro (XI.)

Wasgestalten Pfleeger allhier Linck durch zwey Taglöhner 9. Wagen Heu auf der Ketschau diesmalen zwar mehen lassen und von jedem Wagen zu machen ein Gulden versprochen, wegen Ueberschwemmung des Rheins aber nicht mehr als 4. Wagen zu bekommen gewesen, solches hat man aus sein Pflegers unterm

2ten dieses erstatteten Bericht dabey vernommen, daß die Taglöhner aus denen von ihme Pflegern angeführten Ursachen sich wohl mit 5. fl. vergnügen werden; Nachdeme man es nun dabei bewenden läßt; Als hat gedachter Pfleger auch solche 5. fl. urkundlich zu bezahlen und behörend zu verrechnen. Heydelberg den 3ten Julii 1692.

Von
Chur-Pfaltz geistlicher Administration
An
Pfleegern allhier Linck also abgangen.

Nro (XII.)

P.S. rc. Auch ggl. hochgeneigt gebiethende Herren.

Mit der Gemeind Planckstatt habe accordirt daß sie die, vor dem Krieg in Bestand gehabte nunmehr aber gantz verwildete Wiesen wiederum sauberen, selbige 15. Jahr geniesen und davon dies 1698te Jahr 20. fl. ao. 1699. und folgende Jahre aber wiederum den alten Zinß als 30. fl. der Pfleeg entrichten sollen worüber gleichfals hochgl. ratification erwartet

Ew. HochEdel vest und Herrl.
Auch
Meiner Ggl. hochgeneigt und gebiethenden Herrn

Ladenburg den 28ten Febr. 1698.

unterthg. gehorsamer
Bonstein,

Nro (XIII.)

Unsern rc.

Wir haben ab Ew. P. S. vom 28ten Febr. jüngsthin ersehen, was gestalten Ihr mit der Gemeind Planckstatt accordirt, daß sie die, vor dem Krieg im Bestand gehabte, nunmehro aber gantz verwildete Wiesen wiederum sauberen, selbige 15. Jahr geniesen und davon dies 1698te Jahr 20. fl. ao. 1699. und folgende Jahr aber wiederum den alten Zinß als 30. fl. zur Pfleg entrichten solle.

Nach-

Nachdeme man nun obigen 15. jährigen Bestand der Ketschauer Wiesen hiemit jedoch dergestalten ratificirt, daß wann der Rhein nicht auslauft der Pfleg zu geniesen vor die Münch Pferd einige Stücker, wie vormahls uffbehalten werden solle; Als habt ihr besagter Gemeind solches zu bedeuten und das accordirte Geld behörig einzutreiben und zu verrechnen. Franckfurth den 3ten Martii 1698.

Von
Chur-Pfaltz geistlicher Administration
An
Pflegern Bonstein zu Heidelberg also abgangen.

Nro (XIV.)

Extractus
Des von dem Gericht Planckstatt unterm 6ten Febr. 1704. ertheilten gerichtlichen Attestati.

Wir Schultheiß und Gericht allhier zu Planckstatt bekennen hiemit und in Krafft dieses, daß von allhiesiger Gemeind in hernach gemelden Jahren an Pfacht-Früchten, Zehenden, Pensionen und Zinßen in die Pfleeg Schönau gelieffert worden, als folgt

	fl.
Ao 1699.	
rc. rc. Item wegen der Ketschauer Wies. . .	19.
Ao 1700.	
Item wegen der Ketschauer Wies. . . .	19.
Ao 1701.	
Item wegen der Ketschauer Wies. . . .	20.
Ao 1702.	
Item wegen der Ketschauer Wies. . . .	26.
Ao 1703.	
Item wegen der Ketschauer Wies. . . .	19.

Daß diesem also und nicht mehreres haben wir zu wahrer Urkund und besserer Bekräfftigung unseres gewöhnliches und

Gerichts Insiegel hiervordrucken lassen. So geschehen Planckstatt den 6ten Febr. Ao 1704.

(L. S.) Hß Valentin Treiber Schultheiß, Hß Gunt. Daniel Gaa. Zacherias Schützinger, Daniel Hoffacker. Stephan Weber.

Nro (XV.)

Durchleuchtigster rc.

Ab dem Beyschluß geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst zu ersehen, was und auf welche Weise Temporal-Beständere zu Planckstatt mit Schutz-Juden zu Mannheim Abraham Isaac wegen der in der Ketschau liegenden, der Pfleeg zugehörigen und gedl. Gemeind temporaliter überlassenen sogenanten Breitwiesen contrahirt und auf gnädigste Ratification beschlossen; Nachdeme nun gedl. Gemeind weilen solche Wies jederzeit unter Wasser gestanden, noch niemalen das geringste daraus genossen, es auch endlich darzu kommen müssen, daß Dero Hochlöbl. Geistl. Administration die Graben auf Dero Kösten selbsten hätte müssen eröffnen lassen und da sich aber jetzo dieser Jud hervorgethan, solche Kösten so sich etwa bey 5. bis 600. fl. belauffen werden, gegen 7. jährige Niesung geml. Wiesen anzuwenden; Als wäre der unterthänigst ohnvergreiffl. Meynung diesen Accord solchergestalt gnädigst zu ratificiren, verharrend,

Ew. Churfürstlichen Durchl.

Heydelberg den 30ten Augl. 1710.

unterthänigst treugehorsamster Schmiz Pfleeger.

Nro (XVI.)

Durchleuchtigster rc.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir höchst beschwerend nicht verhalten sollen, wie daß nun dieses Jahr die zur Pfleeg Schönau gehörig und uns überlassene Temporal-Bestand-Wiesen durch den Rhein überschwemmet und etlichmal untergangen ist,

auch durch die Fouragirer das darauf annoch befindliche Graß täglich abgeholet wird, wie aber dieses Jahr nicht eine Hand voll Heu davon bekommen, oder benutzen können.

Wann dann nun wir jährlich 30. fl. von diesen Wiesen in die Pfleeg Schönau abtragen sollen und wir im geringsten nichts geniesen können, auch keine Hofnung mehr wegen der Fouragirung zu gewarten haben.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unsere unterthänigste und gehorsamstes Bitten, daß uns dieser Zinß mögte erlassen werden. Wir getrösten uns in sothanen gnädigster Erhör und verharren,

Ew. Churfürstlichen Durchl.

Planckstatt den 28ten Augl. 1711.

unterthänigst gehorsamste sämbtl. Gemeinde.

Ist ratificirt laut Protocolli vom 30ten Augl. 1711.

Nro (XVII.)

Durchleuchtigster ɿc.

Ew. Churfürstl. Durchl. können wir samtliche Gemeinde zu Planckstatt unterthänigst fürzutragen nicht verhalten, wie daß nun dieses Jahr wie solches bekant ist nicht ein Hand voll Heu auf denen von der Pfleg Schönau uns überlassene Temporal-Bestands-Wiesen gemacht worden und wir den Zinß davon zu entrichten gleichwohl angezogen werden, wie dann auch in verwichenem Frühjahr die von der Pfleg und Collectur, auch an deren dahier befindlichen Temporal-Bestand-Güther durch den Herrn Pfleger Schmiz und Renovatore Hr. Kermann aufs neue renovirt worden und wir anjetzo davon 53. fl. 30. kr. bezahlen sollen, so doch in hiesiger gantzen Gemarckung nicht das geringste sich befunden, daß darinnen etwas Unrecht oder verändert gewesen wäre, auch von keinem Beständer solches verlangt, sondern nur von Johann Jacob Spiesen, welcher das Pfarr-Guth in einem Erbbestand hat, getrieben und begehret worden und wir dannoch solches Geld bezahlen und auch würcklich von Hr. Renovatore und Hr. Pfleger Schmiz einen Cantzlei-Botten Us-

lauer uns zur Execution eingelegt, welchem wir täglich 30. kr. zahlen sollen, bis wir gedachte 53. fl. 30. kr. entrichtet haben; Wann dann nun wir jährlich unsere schuldige Pfacht-Früchten völlig entrichten müssen, auch noch dieses Jahr bei 3585. Bosen Strohe würckl. gelieffert und noch 1825. aufs neue zu liefesren uns würcklich zugesetzt worden, welches wir alles von solchen Güthern bezahlen und entrichten müssen und nicht einmal das liebe Brod darauf gewinnen können.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigst gehorsamstes Bitten und Flehen, daß weilen nicht eine Hand voll Heu dieses Jahr gemacht worden, auf solchen Wiesen den Zinß gnädigst uns nachgelassen werden mögte, auch wegen der Renovation einigen Nachlaß geschehen mögte; Getrösten uns gnädigster Erhörnüs und verharren,

Ew. Churfürstlichen Durchl.

Planckstatt den 26ten Octobris 1713.

unterthänigst sämtl. Beständere allhier.

Nro (XVIII.)

Nachdeme man denen Temporal-Beständeren zu Planckstatt die Helfft der diesjährigen schuldigen Wiesen Zinßen, in Ansehung der von ihnen vorgestelter und erlittener Fouragirung, auch gethaner grose Quantitæt Stroh-Liefferungen dergestalten erlassen, daß die übrige Helfft uff instehende Martini ohnfehlbar zur Pfleg-Schönau abgeführet werde; Als bleibt solches Pflegern Schmiz zur Beobachtung der Gebühr und behöriger Verrechnung hierdurch ohnverhalten. Heidelberg den 26ten Octobris 1713.

Von
Chur-Pfaltz geistlicher Administration
An
Pflegern allhier Schmiz also abgangen.

Nro (XIX.)

Radix
Von
Zehen Jahren.

Was nemlich die zur Pfleeg=Schönau gehörige sogenannte Ketschauer=Wiesen ab ao. 1745 bis 1754. bedes inclusive ertragen haben.

Als			fl.	kr.
Ao. 1745. = = = = = = =			338	--
Ao. 1746. 1747. & 1748. jährlich 600. fl. - =			1800	--
Ao. 1749. 1750. & 1751. jährlich 862. fl. 30. kr.			2587	30
Ao. 1752. = = = = =			614	--
Ao. 1753. = = = =			666	15
Ao. 1754. = = = =			730	--
			6735	45
Hiervon ist zu decourtiren was an Nachlaß, Kosten und sonstigen Verwendungen aus dem Zinß bestritten werden müssen	fl.	kr.		
als in Ao. 1748. = = =	600	--		
Ao. 1749. = = = =	862	30		
Ao. 1760. = = = =	636	45		
Ao. 1751. = = = =	862	30	2961	45
Verbleibet übrig die Summa. = =			3774	--

Ist also ein Jahr in das andere der wahre Ertrag drey hundert siebenzig sieben Gulden, zwanzig vier Kreutzer.

Nro (XX.)

Schluß=Bemerckung der von Seiten der Gemeind Planckstatt derer zur Pfleeg=Schönau gehöriger Ketschauer Wiesen halber zum Grund des prætensi restitutorii ausgewählten vermeintlich neuen Urkunde vom Jahr 1465. wie solche zu denen Judicial-Acten eingereichet wurde.

N 2 „ Nota

„ Nota hat abcopiren und renoviren laßen, Hannß
„ Valentin Treiber dieser Zeit Schultheyß zu Planckstatt
„ sambt dem Gericht daselbst den 26ten Januarii Ao.
„ 1704.

Nro (XXI.)

Passus Concernens.

Aus der als ein uraltes Fragment denen in restitutorio neuerlich gerichtlich verhandelten Acten ad Nrum 14. eingereichten und vol. 4. pag. 108. befindlichen Abschrifft welche die Aufschrifft führet

„ Copey des Haupft-Briffs des Closters Schönaue Gerech-
„ tigkeit über die Weldt und annders zu Planckstatt

mit der Registratur Bemerckung

„ Planckstatt
„ Hdlberg Pfleeg
„ die strittigkeit mit der Gemeindt
„ die Eigenschafft des Walds betl. 1465.

„ Getrawenn sie solten Solches fürter Inn Recht genisenn vund
„ Erkenth werdenn das sie bey Irr Weissung v. Almendt vund
„ altem Herkhomenn Pleybenn Solten.

Nro (XXII.)

Extractus

Pfleeg Schönauer Weißthumbs über aller derer gefäll und güthere, pro 1570. folio 150. & 181.

Ketschau

Des Closters Wießen Wald and Fischweyer

In der Ketschau, hat das Closter 377. Morgen Wiesen welches zu Ringsheer umbsteinet seint und heißen solche Wießen, und ist an der Mas wie folgen wiert.

Der Romer Strang 6. Morgen.
Der Stock Wießen 18. Morgen.
Der Rhein Strang 24. Morgen.

Der

Der Schaff Wießen 18. Mans Matt.
Der Rein Wießen 30. Morgen.
Das Dorff 50. Morgen.
Des Hertzogen Strang 24. Morgen.
Oben an des Hertzogen Strang 20. Morgen.
Die Breid Wieß und das Süß Loch 50. Morgen.
Im Ketzner 100. Morgen.
Ein Lach 20. Morgen.
Der Bergheimer 18. Mans Matt.

Und seynd solche Wießen mehrentheils der Gemein zu Planckstatt umb Geld Zinß geliehen, die anderen haben die Hoffleuthe zu Ihrenn güthern im Bestand, wie hernacher an jedem Orth zu hören.

In vorgeml. Ketschau hat das gedachte Closter Schönau auch ein umbsteinten und beschloßenen Wald, darin kein Bau- sondern allein Kopff- oder Stim̃el-Holtz, darin ist, wie dann alle Jahr etlich Schläg zu verkauffen seynt, welcher Wald dem Closter allein zuständig.

Dergleichen zwey Viesch-Weyher zu negst bey dießem Wäldlein, die Schönau auch allein zu fischen und zu genießen hat.

Und seynd alle vorgeschriebene Wießen, Wald und Weyher, Zinß, Beet, Schatzung- und Gemeinds-Beschwehrden frey.

Nro (XXIII.)

Extractus

Aus der Pfleeg Schönauer Renovation von dem Orth Planckstadt de Ao. 1713. von pag. 73. usque ad finem.

ꝛc. ꝛc. Des Holtzhauns wegen in denen Wälden, alß Spenne und Zweyung gewesen seynd, zwischen Apt und Convent zu Schönau und Schultheiß, Gericht und Gemein zu Planckstadt in anno 1465. seynd die gemelte beede Partheyen vor dem Churfürstlichen Hoffgericht zu Heydelberg in anno 1465. und folgenden Jahr 1466. endlich durch die dazu verordnete Richter und Räthe dahin entscheiden, und verglichen worden: daß fürterhin, wann die von Schönau oder ihre Hoffleüthe, auf ihren

Güther zu Planckstadt gelegen gesessen, Holtz nothdürfftig seynd, es seye zu bauen, zu brennen, zu verzäunen, oder andere Nothdurfft, solcher Güther ungefehrlich, so sollen sie oder ihre Hoffleuth, zu einem Schultheisen zu Blanckstadt kommen und ihme zu erkennen geben, solche Nothdurfft, so solle alsdann der Schultheiß, ohne weigern, mit denen von Schönau oder wer das von ihrentwegen fordert, gehen oder schicken und zu sehen, daß die Holtz-Hauer nicht mehr hauen, dann mann zu der Nothdurfft, die dasmahl gefordert, bedürfftig ist und solle dieses Urtheil unschädlich seyn, dem vorgeschriebenen Urtheil Anno 1465. da zu Recht einmüthiglich erkannt und gesprochen worden ist, daß die von Planckstadt dem Apt und Convent zu Schönau der Wälde zu Planckstadt zu seinen Güthern daselbsten, nach zimblicher Nothdurfft gebrauchen laßen sollen und daß sie auch die von Schönau ungeirret bleiben lassen sollen bey anderer Gerechtigkeit, die sie zu Planckstadt han, wie von Alters herkommen ist, ohne Gefährdte alles nach mehrerem Inhalt, darüber aufgerichter Entschaidts-Brieffs, mit Chur-Pfaltz anhangenden Insiegeln, deren einer geben auf Montag nach St. Johannes Tag de collationis Anno Domini Millesimo Quadringentesimo sexagesimo quinto. Der ander auf Donnerstag nach dem Sontag Reminiscere Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

Wann dann diese Beforchung vor uns zu Eingang dieses Libell, gemelten Schultheiß und den gesambten geschwornen Gerichts-Schöffen, vorgenommen mit unserm zuthun, in Beyseyn der Interessenten und Zinßgeber verrichtet und alles befunden und verhandlet worden, wie dieses Libell umbständlich ausweiset, so haben Wir zu dessen allen wahren Urkundt gezeügnus und Glauben, jetzt und inskünfftige unser Gerichts Insiegel, wissend und wohl bedachtsam diesem Libell mit einer Weiß und blau seidenen Schnur durchzogen und angehenckt, dergestalt doch, daß wo die Pfleeg Schönau in einem oder dem andern Ichtwas ferner hätte, an Gefällen, Güthern oder Gerechtsamben, so dieser Zeit nicht allerdings lauter und hierinnen nicht begriffen wäre, an demselben diese Renovation der Pfleg nichts præjudicirlich auch uns dieser Sieglung halben in allweg ohnnachtheilig seyn solle, sonder alle Gefährdte. Geschehen zu Planckstadt den zwölfften May Anno Christi unseres lieben Herrn im Siebenzehen hundert und dreyzehenden.

Hanß

Hanß Velten Treiber Schultheiß,
Daniel Gaa,
Daniel Hoffacker
Alexander Berlinghoff,
Märten Sesser.

(L. S.)

Daß dieser Extract dem originali per totum gleichlautendt, solches attestiren in fidem Heydelbergæ 19ten Junii 1767.

Sourdt. Flad.
Administrationis Registratores.

Nro (XXIV.)

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Ewer Churfürstlichen Durchleucht Sollen wir sämbtl. Pfleeg Schönawl. Temporal-Beständere unterthänigst ohnverhalten welcher gestalt die Hockenheimer Bach so durch die Ketschau in Rhein gehet, auffs newe außgebutzet, vndt mit newen Dammen dergestalt wieder versehen werden solle, daß mann die Wiesen wiederumb desto besser beniesen möge worzu dan ahn denen darzu höchst nöthigen Erforderlichen Kösten alle Interessenten so daselbst begüthet beytragen müssen, vndt weilen nun vnß Temporal-Beständeren wegen denen daselbst liegenden Pfleeg Schönawl. Wiesen 50. fl. ahngesetzt worden. Alß gelanget ahn Ewer Churfürstliche Durchleucht vnser vnderthänigste Bitte, Dieselbe geruhen Dero Schönawl. Pfleegeren den Gnädigsten Befehl dahin zu ertheilen daß solche 50. fl. unß nach vndt nach ahn denen jährl. Zinsen decourtirt vndt abgetragen werden mögten, Gnädigster Erhör vndt Willfahrung vnß underthänigst getröstendte verharren.

Ewer Churfürstlichen Durchleucht

Underthänigste trew-gehorsambste Underthanen vndt Temporal-Beständere zu Plangstatt.

Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. ⅔. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige ⅓. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die ⅔. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.



mporal-
zu Aus-
Bach ad
, seinen
daß besl.
n Zinßen,
erden kön-
ten dieses
bey geln.
nithin Ih-
an werden
und das
den 19ten

Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. $\frac{2}{3}$. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige $\frac{1}{3}$. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die $\frac{2}{3}$. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.



mporal-
zu Aus:
Bach ad
, seinen
daß besl.
n Zinßen,
erden kön:
ten dieses
bey geln.
nithin Ih:
an werden
und das
den 19ten

Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. $\frac{2}{3}$. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige $\frac{1}{3}$. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die $\frac{2}{3}$. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.



mporal-
zu Aus-
Bach ad
e, seinen
daß besl.
n Zinßen,
erden kön-
ten dieses
bey geln.
ithin Ih-
an werden
n und das
den 19ten

Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. $\frac{2}{3}$. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige $\frac{1}{3}$. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die $\frac{2}{3}$. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.



mporal-
zu Aus-
Bach ad
, seinen
daß besl.
n Zinßen,
erden kön-
ten dieses
bey geln.
nithin Ih-
an werden
und das
den 19ten

Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. ⅔. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige ⅓. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die ⅔. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.



mporal-
zu Aus-
Bach ad
:, seinen
daß besl.
n Zinßen,
erden kön-
ten dieses
bey geln.
nithin Ih-
an werden
n und das
den 19ten



Welchergestalten Pfleger alhier Schmiz, uf der Temporal-Beständer zu Planckstatt, wegen wieder Erstattung der zu Ausbuzung der durch die Ketschau in Rhein einfließende Bach ad 50. fl. angewendeter Kosten, übergebenes Memoriale, seinen ohnmasgeblich gutachtlichen Bericht dahien erstattet, daß besl. Beständeren an solchen 50. fl. ⅔. aus denen schuldigen Zinßen, gutgethan, das übrige ⅓. aber von Ihnen getragen werden könte; Solches hat man ab dessen diesfalß unterm 12ten dieses eingelangten Bericht ersehen. Gleichwie man nun es bey geln. Pflegers pflichtmäsigen Gutachten bewenden läßt, mithin Ihnen Supplicanten die ⅔. an obigen 50. fl. gutgethan werden können; Also hat derselbe Ihnen solches zu bedeuten und das weiter nöthige dabey wahrzunehmen. Heydelberg den 19ten May 1713.

Miller. Chuno.

